

Vc
1954

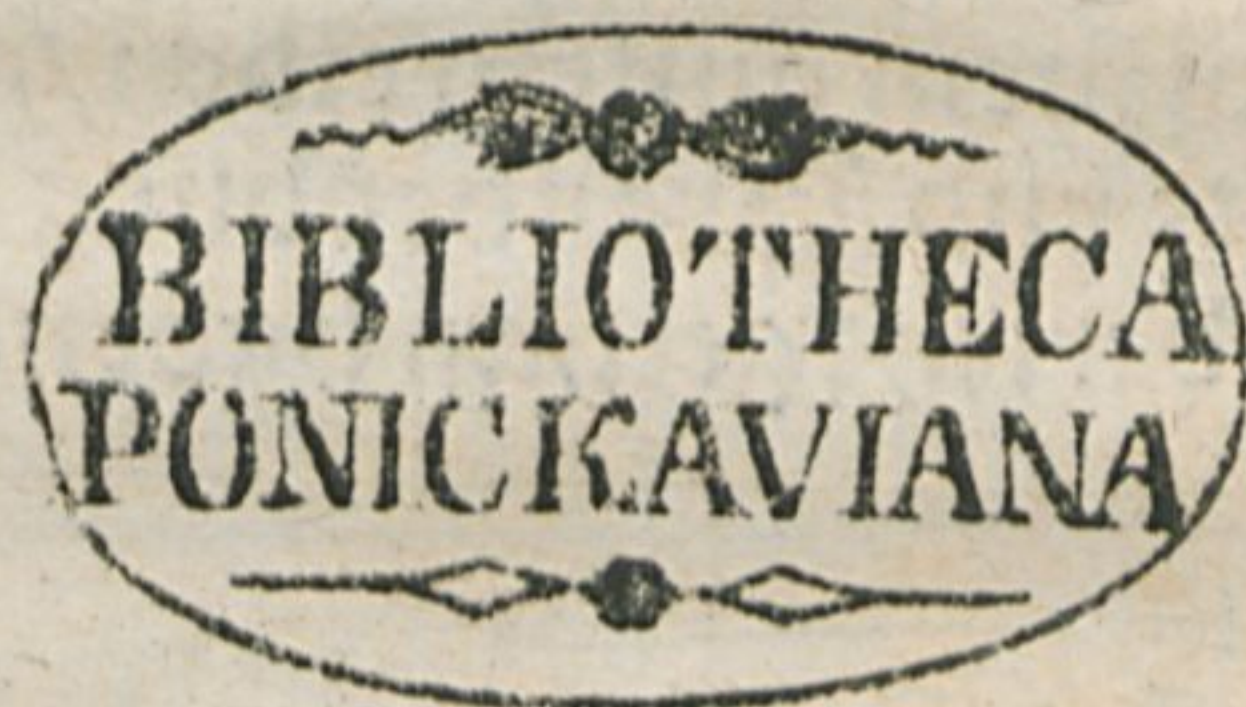


Ergangene schrifften in
 schen des Durchleuchtigen Hochgebornen
 Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichs des Jüngern /
 Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / etc. Hoff-
 rethen / vnd dem Durchleuchtigen Hochgebornen Für-
 sten vnd Herrn / Herrn Ernsten / Hertzogen zu Brauns-
 chweig vnd Lüneburg etc. Der Stadt Braunschweig /
 der dar an / vnd inliggenden Stifft vnd Closter vnd an-
 derer gerechtigkeit halber / darinn zubefinden / Mit was
 vngrunde / der Churfürst zu Sachsen vnd
 Landgrafe zu Hessen / von wegen der Stadt
 Braunschweig / inn irem vnerfindlichem / vermeinten / vn-
 warhafftigem / offnem ausschreiben / an beide Churs-
 fürsten / Pfaltz vnd Brandenburg ausgangen /
 bericht gethan haben.



2. XIX. 15
Sprach. XXXiiij.

Werde der sachen gewiso / darnach
rede dauon / Las dich vor wol les
ren / so kanstu antworten.



Erste schrifft Hertzog Ernsts zu
Lüneburg etc. an Hertzog Heinrichen
zu Braunschweig etc.

Dem Hochgebornen
Fürsten / vnserm freundlichen lie-
ben Vettern / Herrn Heinrichen Hertzogen
zu Braunschweig vnd Lüneburg etc.



Vnser freundlich dienst /
vnd was wir liebs vnd guts ver-
mögen zuuorn / Hochgeborner
Fürst / freundlicher lieber Vete-
ter / Es gelangt an vns / das sich
irrung vnd zweispalt / zwiffchen
den Wirdigen vnsern lieben getrewen / Le-
chant vnd Capittel zu Sanct Liriacks auff
dem Berge vor vnser Stadt Braunschweig
eins / vnd den Ersamen vnsern lieben getrewen
Burgermeister vnd Rathe vnser Stat Braun-
schweig andersteils / eines newen gebewes hal-
ber / als gemelte Burgermeister vnd Rath zu
mehrer befestigung der Stadt / sollen furgeno-
men haben / erhalten vnd zugetragen / Vnd das
sich E. L. solcher sachen erstlich / als ein part /
darnach als ein Richter / vnternomen / vnd vols-
gendes als E. L. vermerckt / das sie inn der sa-
chen /

A ii

chen /

chen/nach gestalt derselben/nicht mögen Rich-
ter sein/ etliche vermeinte delegatos Judices/
vnd Commissarien verordnet/vnd inen befelch
gegeben haben sollen/das sie als delegati Rich-
ter vnd Commissarien/bemelte partheien für-
fördern/die sachen verhören/darinne procedie-
ren/vnd entlich erkennen solten/etc. Wo nu-
dem also were/trügen wir solchs nicht vnbil-
lich beschwerung / Dann E. L. wissen / das
vns das Stifft zu Sanct Liriacks mit zustes-
het/vnd wir auch Patron desselben sein/Das
auch Burgermeister/Rath vnd gemeinde vn-
ser Stadt Braunschweig/vnser Untertanen
nicht weniger / dann E. L. sein / derhalb sie
auch vor E. L. allein zu recht zustehen nicht
schuldig sein / Vnd ob sie es gleich thun wol-
ten/so were es vns dennoch zu nachteil vnserer
Hoeh vnd Obrigkeit nicht nachzulassen/viel-
weniger/das E. L. hinder vns sich vnterneh-
men solte / solch obberürte nichtige delegati-
on/vnd verordnung der vnterrichter zuthun/
Wir wollen auch/keins wegs darcin gewillig-
get/sonder dieselbige als vermeint / krafftlos/
vnd nichtig widderfochten haben / dauon wir
wie es sich gebürt bedingen.

Vnd thun E. L. freundlich bitten / sie
wolle solche vermeinte verordnung vnd furne-
men reuociren/vnd sich dergleichen fürder ent-
halten/Wir haben auch gedachten vnsern vn-
tertanen zu Braunschweig verbotten/das sie
sich

sich vor den vermeinten delegaten inn Rechtliche handlung auff einiche klage nicht sollen einlassen / wie sie es auch one das zuthun nicht verhofft sein.

Vnd ist nicht vnser meinung / den von Braunschweig inn vnbillichen / vnrechtmessigen sachen / so sie der widder gemelten Stifft furnemen / beyzupflichten / sonder allein vnser angeborne vnd ererbte Hoch / Ober / vnd Berechtigkeith zubedingen vnd zuerhalten / Derbalben sein wir auch des erbietens / so bey vns des berürten newen Hebewes oder anderer klagen halber / wider die von Braunschweig angesucht vnd geklagt wirt / das wir vns darinnen / als jr mit Lantsfürst / Herr vnd ordentlicher Richter / wollen aller gebür erzeigen / Vnd neben vnd mit E. L. darinne das jenige furwenden vnd thun / das sich vermöge der recht gebürt / vnd zu rechtmessiger ordentlicher entscheidung der sachen vnd partheien dienstlich ist / verhöffentlich / E. L. werde sich hieüber / allein inn solche sachen durch sich selbst oder ire vermeinte Delegaten zuwinden / vnd dardurch vns an vnser Herlich / Ober vnd Berechtigkeith zuuernachteiligen enthalten / Das wollen wir hinwider freundlich beschulden.

Desgleichen werden wir berichtet / das E. L. solle etliche vermeinte Procuratores vnd Fürstender / über das Kloster Sanct Egidien

A ij

gesetzt

gesetzt haben / welche auch die güter inn der
Stat Braunschweig belegen einfürdern / vnd
vorwalten sollen. Nun wissen sich E. L. vn
gezweifelt zuberichten / das solch Kloster vns
mit zustehet / vnd inn den Erbuertregen inn
samt vnd vngeteilt / wie auch die Stadt
Braunschweig / austruglich furbehalten ist
worden. Darumb E. L. nicht zustehet allein /
vnd hinder vns solchem Kloster vnd derselben
güter Fürstender vnd Verwalter zusetzen / Der
halber wollen wir auch freundlich gebeten ha
ben / E. L. wollen solche vermeinte verordnung
auch abschaffen / So aber E. L. vermeinen /
das die notturfft erfordert / solchem Kloster
vnd desselben gütern Vorstender zusetzen / So
sein wir geneigt / vns derwegen mit E. L. auff
die wege zuuergleichen / die inn solcher sachen /
nach gestalt derselbigen / nötig vnd gebürlich
sein mögen. Vnd dieweil solche vermeinte ver
ordnung der Procuratorn / vnsern Erbuertre
gen nicht gemess / vnd zu nachteil vnser Fürstli
chen Hoch vnd Berechtigkeith könte gereichen /
So haben wir vnsern Vnterthanen / Burger
meistern vn Rathe vnser Stat Braunschweig
verbotten / den Procuratorn oder Fürstende
ren / so ane vnsern wissen vnd willen verordent /
kein gehöre oder rechenschafft zuthun / inen
auch die Güter vnd Renthen so viel inn frem
zwang gelegen sein / nicht volgen zulassen / Wel
ches alles / wir E. L. vnserer notturfft nach / nie
cht möchten vnangezeigt lassen / Vnd sein sonst
E.

E. L. freundlich zuwilfarn geneigt. Datum
Zell Dinstags nach Simonis vnd Jude/An
no etc. XXXix.

Von Gottes gnaden Ernst Hertzog zu
Braunschweig vnd Lüneburg/ etc.

Antwort der Hoffreche Hertzog
Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig
vnd Lüneburg/ etc. so sie abwesens S.
J. B. auff vorig schreiben/ gethan
haben.

Durchleuchtiger Hochgeborne
Fürst/ E. J. gnad sein vnser vnuerdrossen/wil
lig dienst zuor/ Bnediger Herr/ Abwesens
des Durchleuchtigen Hochbornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Heinrichs des Jüngern/
Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/
etc. Vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn/ ha
ben wir E. J. B. schreiben / darinnen ange
zeigt / das ire der Stiffte Sanct Liriaci vnd
auch die Stadt Braunschweig mit zustendig/
derwegen sich E. J. B. nicht versehen / das
Hochgedachter vnser B. Herr / hinder vnd
one wissen vnd volburt E. J. B. vnd derselben
Hoch vnd Oberkeit zu nachteil/ eingelassen/
vnd inn sachen derhalb beit angezogen parthei
en spennig/ Delegatos solten gegeben haben/
Mit

Mit bitt / dieselbig Delegation abzuschaffen /
vnd dergleichen hinfürder sich zu enthalten / ein
halts verlesen.

Wollen E. J. B. inn antwort darauff
nicht verhalten / das vns nicht wenig befrembt
solcher schrift / achtens auch darvor / das viel
leicht dieselbig auff vngestümig anhalten einer
parthey / welche vielleicht nicht gern alhir zu
recht stehen wolt / ausgebracht / vnd der alten
Erbuertrege vnd teilung / so E. J. B. vnd der
selben Dorfarn mit vnserm gnedigen Herrn /
vnd seiner J. B. Voreltern auffgerichtet / E.
J. B. zu grunde nicht berichtet sein worden /
ane das / wir es gantzlich dauor gehalten / E. J.
B. ire vermeinte Berechtigkeith / die sie an der
Stadt Braunschweig vnd beiten Stifften od
der Clöstern Sancti Eriaci berg / vnd Egidis
en zu haben vermeint / nicht von sich geschrie
ben hetten.

Dieweil aber E. J. B. hirauff zuantwor
ten / noth sein wil / die alten angezogen Erbuer
trege vnd teilung / wider E. J. B. furgeben /
etlicher massen zuerholen / vnd E. J. B. diesel
ben bisher nicht angenommen / noch dern sich
laut derselben / nicht vehig gemacht / so wollen
wir vns hiemit bedingt haben / das wir mit die
ser antwort nicht wollen einreumen / noch ein
gereumet haben / das wir vns des / wes vnserm
gnedigen Herrn von wegen E. J. B. vnuehig
keit gebüren / vnd zu staten komen möcht / nicht
wollen begeben haben.

Vnd

Vnd sein erstlich/das der Stiffte S. Liri-
aci vnd die Stadt Braunschweig E. J. B.
mit zustendig / gar nicht gestendig / dann ob
wol angezogen alte teilbrieff vnd vertrege inn
halten/das vnser gnedigen Herrn/vnd E. J.
B. Eltern löblicher gedechtnus/an der gerecht-
tigkeit/was sie dern/ der zeit inn gewehren her
bracht haben / an der Stadt Braunschweig/
dem Stiffte Sanct Liriaci/vnd Kloster Egis-
dij inn einem gesamptem geblieben / So sein
doch hernachmals ferner allerley vertrege/vnd
sonderlich der Nindisch vertrag auffgerich-
tet/bewilligt vnd angenommen/darinnen E. J.
B. Vater alle B. rechtigkeit / was der das
Lant vnd Fürstenthumb Höttingen / an der
Stadt Braunschweig vnd obgenanten auch
andern Stifften gehabt/gantz vnd gar verlass-
sen/vnd die vnser B. Herrn Vater/vnd Her-
zog Erichen S. J. B. bruder vbergeben/auch
nichts daran furbehalten hat/dann allein Des-
tauam prebendam zu Sanct Blasies / also/
das E. J. B. nach besichtigung vnd erwe-
gung der Vertrege / vnd alter brieff vnd sigel/
so die Hertzogen zu Höttingen / vnd auch der
Rath vnd Stadt Braunschweig zur recogni-
tion von sich gegeben / Klerlichen befinden wer-
den/das vnser B. Herr an der Stadt Brauns-
schweig/vnd nicht E. J. B. berechtiget. Vnd
ob wol E. J. B. ein geringe gerechtigkeit dar-
an hetten/So volget doch daraus nicht / das
E. J. B. derhalben irer mit Landsfürst wes-
ren/oder sein könnten.

B

War

War ist aber / vnd mag bestendiglich nicht
verneint werden / das seither der eltesten teil
lung vnserer gnedigen Herrn der Hertzogen
zu Braunschweig / she vnd allweg die Stadt
Braunschweig / diesen Hertzogen zu Braun
schweig die Wulffenbüttel innegehapt / gehul
digt / vnd die vor ire rechten natürlichen Lan
desfürsten / Erbhern / vnd Obrigkeit recogno
sciirt haben / wie sie dann noch jtz vnser S.
Herrn geschworne vereidigte vnd gehuldigte
Unterthanen sein / Auch sich bisher nach nie
mant anders / dann nach S. J. B. vnd iren
Vorelten gerichtet vnd gehalten / vnd noch zu
hatten schuldig sein / Zu dem / das sie zu allen
vnd jeden Landtagen alhir beschrieben wer
den / dar sie auch erscheinen / vnd sich vor ein
gliet der Landschafft erzeigen / vnd die bürden
so gemeinem Lande anliggen / was sie dern ni
cht befreihet / helffen tragen / vnd alle notturffe
beraten / inn allermassen ander Stende vnd
Glieder des Fürstenthumbs thun. So wirt
auch von inen an niemant anders / dann als V.
S. Herrn geappellirt / das E. J. B. aus den
vnd andern gründen / sich leichtlich haben zu
berichten / das vielhochgenanter V. S. Herr
Hertzog Heinrich / der Stadt Braunschweig
rechter natürlicher Landsfürst ist / vnd die
Stat sonderlich auch quo ad Jurisdictionem
niemant anders / dann seinen J. B. zustendig.

Vnd im fal / E. J. B. mit vermeinter iren
ange

angebenden gerechtigkeiten / oder teilen / so ire vermöge alter vertrege zukomen solten / einiche Hoch oder Obrigkeit zubekreffigen vnter stehen wolten / als sie doch mit bestant nicht thun können / So ligt doch E. J. B. der angezogen widerwertiger gebrauch im wege / den D. B. Herr / vnd S. J. B. Voreltern / wie angezeigt / rawsam vber verierte lengste zeit des rechten / vber die angezogen Vertrege hergebracht / dar S. J. B. dannoch jtz inne befunden werden / darinnen auch billich so lang sie des zuuor mit rechte entsetzt / gehanthapt sol werden.

Gleichermassen hat S. J. B. dieselbig ire Jurisdiction / mit geboten vnd verboten auff dem berg Sanct Liriaci herbracht / dieselben auch aldar inn etlichen vielen vellen / so zu seiner zeit / wol mögen dargethan werden / exercirt / geübet / vnd gebraucht / alles von E. J. B. vnd derselben Voreltern vnuerhinderlich / darinn sie nie zu keiner zeit / eniche einsprache gethan.

So hat auch D. B. Herr an gnantem Stiffte / ire Stewr vnd volge / der sie noch jtz inn auffname sein / der sie sich auch / als jrem Landsfürsten nicht weigern / Vnd volgen der gleichen seinen J. B. zu allen Reisen / Diensten vnd Landtragen / die sie neben andern von S. J. B. Landschaft gehorsamlich helffen aussrichten / Zu dem / haben S. J. B. Vorfarn vnd Eltern / die dieses orts das Regiment im

B ij

lande

lande zu Braunschweig gehabt / auff dem berg
Liriaci sicherheit vnd gleite gegeben / inmassen
vnser H. Herr die noch inn heutigen tag / wenn
des von nöthen / vnd S. J. gnad aldar leidlich
ist / geben / wie das der Stadt Braunschweig
allenthalb wol wissent / vnd der viele darinnen
sein / die solcher vergleitung aldar gnossen ha-
ben.

Vnd ob wol E. J. B. zum vierten teil der
prebenden auffm selben Stiffte Sanct Liriaci
ein mit Patron sein möcht / so mag doch das
mit keins wegs bestendiglich inferiert oder ge-
folgert werden / das darumb E. J. B. des
orts vnd des Stifftes Landsfürst sey / dann die
volge gantz vnthaulich / wolte auch damit / vie-
len Herschafften ire Höhe vnd Oberigkeit en-
tzogen werden.

Wenn auch E. J. B. die alten Hötting-
gischen vertreg vnd Turnum / den die Hertzo-
gen zu Höttingen / inn verleihung irer lehen /
was sie dern auffm Stiffte S. Liriaci gehabt /
gehalten haben / zu grunde besichtigen / wirt
E. J. B. eigentlich befinden / das der halbe
teil aller Prebenden iue zugestanden / die sie
auch vnuerhindert der andern irer Vettern
stets verliehen / Vnd haben von der andern
helffte E. J. B. ein / vnd vnser gnediger Herr
Hertzog Erich / vnd vnser gnediger Herr Her-
zog Heinrich / das ander viertel / Nach dem
aber sidder der Nindischer vertrag auffgerich-
tet /

tet/ist darinn betedingt/das E. J. B. vnd der
selben Voreltern / alle gerechtigkeit des lands
zu Höttingen/an den Stifften / vnd auch der
Stadt Braunschweig / diesem teil vbergeben
vnd verlassen / vnd nichts mehr / dann Oeta
nam ad sanctum Blasium behalten/So haben
Ihe beite genante V. B. Herrn zu Braun
schweig/an dem Jure patronatus auffm berg
Liriaci/drey teil/vnd E. J. B. nur den vierten
teil/welchs das aller geringste ist / Mit was fu
gen mogen dann E. J. B. von sich schreiben?
vnd darauff führen lassen/das ire der selb Stifte
mit zustendig sein solt? Es lest sich alles schrei
ben/das wir E. J. B. auch gönnen müssen/
aber wenn es einsmals zur beweisung kömpt/
wirt es E. J. B. gewislich am ersten griff fei
len / Vnd so es darhin gelangt / vnd die not
turfft erfordert/sollen wol ander mehr stercker
gründe vnd felle / auff vnser seiten dargethan
werden/das Hochgedachter V. B. Herr/der
Jurisdiction vber das Capittel Liriaci / vnd
ander Stifte/auch die Stadt Braunschweig
mit guten fugen bisher gebraucht/vnd noch
billiche vnuorhindert E. J. B. gebrauchen
sollen oder mögen.

Aus dem allen E. J. B. gnugsam zermes
sen/das Hochernanter V. B. Herr/des Stiff
tes vnd Capittels sanct Liriaci vnd anderer
Llöster vnd Stifte inn der selben Stadt bele
gen/ordentlicher Landsfürst / rechte Obri
gkeit/

keit / Richter vnd Herr ist / vnd das E. J. B.
gar nicht gebüren wil / seine J. B. dermassen
ane allen grund / an irer Ober vnd Berechtig-
keit / Gerichts zwang / vnd Landfürstlicher
Hoheit zuturbiren / vielweniger / das sie eini-
che inhibition den partheien zuthun haben /
vnd auch mit recht nicht thun mögen / Wissen
derwegen die gebeten reuocation der verorden-
ten Delegaten / nicht abzuschaffen.

Bitten derhalb gantz dienstlich E. J. gnad
wolley von vorgenommener inhibition abste-
hen / vnd das Capittel Liriaci vnd Stadt
Braunschweig / vor vnser gnedigen Herrn ge-
setzten vnd gegeben Delegaten zuerscheinen /
vnd irer vnterlang gebrechen aldar auszuwar-
ten / mit dieser gesuchten / zugenöttigen vnd vn-
nottürfftigen innengung vnd eintrengung / E.
J. B. vermeinten interesse / des wir doch nicht
gestendig sein / nicht verhindern / sonder inn
E. J. B. Fürstenthumb regiren / vnd D. B.
Herrn inn dem seinen auch regieren lassen / sol
einem jeden das / wes er fug vnd recht hat / ane
E. J. gnad zuthun / wol widderfarn.

Belangen die verordenten Procuratores /
vber das Kloster sanct Egidien / desselben Zins-
se / Renthe vnd Güter / etc. Dat sich das selbig
Kloster / inn zeit seins wesens / allweg nach vn-
serm gnedigen Herrn Hertzogen Heinrichen /
als dem Landsfürsten gerichtet / inn allen ge-
boten

boten vnd verboten seine J. B. erkennet vnd
gehorsamet/das auch seine J. B. vnd derselben
Voreltern/darinnen ire vnd irer Diener ablas
ger / vnd vnterhaltung gehapt/Auch bey weis
len/inen Ordnung vnd Regiment im Kloster
gesetzt/vnd straff wider die Ebte furgenomen/
So hat auch seine J. B. nad allweg ire Woch
en vnd dienstwagen/vnd ander dienstbarkeit/
bis auff absterben des letzten Procurators ge
hapt/vnd anders mehr / welchs zu seiner zeit/
wol mag erweist werden/Derhalb/weil seine
J. B. zustebet auffsehens zu haben/ das solche
Heistliche vnd Gott ergebene güter / nicht dis
sipirt vnd verbracht werden / haben seine J.
B. als des Klosters rechter Landsfürst/gut
fug gehapt/die gesetzten Procuratores zuuer
ordnen. Das aber die Erbuertrege solten
austrüglich furbehalten/ das solch Kloster vn
sern gnedigen Herrn vnd E. J. B. semplich
zustendig were / das glauben wir keins wegs/
sein es auch gar nicht gestendig / Wenn auch
der buchstab eigentlich besiehtigt / dann mag
wol befunden werden / das die freiheit auff
sanct Egidien hofe/vnd nicht das Kloster / in
samt vnd vngeteilt furbehalten wirt/Wollen
vns derwegen versehen/E. J. B. werden sich
solchs eintrengens inn vnsers gnedigen Herrn
fürstenthumb enthalten/Würden auch die bür
ger zu Braunschweig/den gesetzten Procura
torn ire schuldige Zinse vñ pflicht nicht reich
en/dan haben die bürger so viel wol inn D. B.
Herrn

Herrn Fürstenthumb / daran wir vns solchs
furenhaltens vnd abgangs / erholen können.
Welchs wir E. J. B. zu gebürlicher antwort/
jedoch inn alle weg vorgethaner vnser bedin-
gung vnabgestanden / inn vnterthenigkeit nicht
wolten verhalten / dann E. J. B. vnterthenig-
lich zudieneu / sein wir willig. Datum vnter
D. B. Herrn pirschafft / Mitwoch nach allers
heiligen tag / Anno etc. XXXix.

Hohermelts D. B. Herrn Hertzog
Heinrichs zu Braunschweig etc. Hoff-
rethe zu Wulffenbüttel.

Dem durchleuchtigen Hochgebor-
borenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ernsten /
Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüne-
burg etc. vnserm B. Herrn.

Das ander schreiben Hertzog Ern-
sten zu Braunschweig an die Hoffrethe zu
Wulffenbüttel.

Von Gottes gnaden Ernst Her-
zog zu Braunschweig vnd Lüneburg etc.

Vnser gunst zuuorn / Erbarn
Hochgelerten lieben getrewen / Es ist vns ein
vermeint /

vermeint/vngegrünt antwort/auff das schrei-
ben/das wir vnser Hoch/Ober/vnd Berech-
tigkeit halber / so wir an vnser Stadt Braun-
schweig vnd den beiden Stifften vnd Clostern
sanct Liriaci vnd sanct Egidien haben an den
Hochgebornen Fürsten / Herrn Heinrichen
Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/
vnsern lieben Vetteren gethan / von euch zufo-
men/daraus wir vernomen / das jr euch fast
sawr lasst werden / wie dann inn sachen / da
man weder grund/noch recht hat / gewönlich
geschicht/Wie jr vnser warhafftiglich ange-
zeigte Berechtigkeit verdecken / Vnd ewer
vmbestendig verneinen / das vns an gemelter
Stadt Braunschweig vnd dem Stifft sanct
Liriaci ichts zustehen solle/bekleiden möchtet/
darzu jr dann/nach einer vermeinten Protesta-
cion/ als solten wir die Erbliche vertrege/so
zwischen gedachten vnsern Vetteren vnd seiner
lieb Vorfarn vnd vnsern Vorfarn auffgerich-
tet sein / nicht angenommen / noch vns derselbi-
gen vehig gemacht haben/zwen vermeinte bo-
demlose gründe setzet.

Erstlich/ob wol die teilbrieffe vnd vertres-
ge vnser Vetteren Hertzog Heinrichs/vnd vn-
serer Vorfarn innhalten/das sie an der Berech-
tigkeit / als sie an der Stadt Braunschweig
hergebracht haben/inn einem sampten geblie-
ben/so sey doch hernachmals allerley vertrege/
vnd sonderlich der Mindisch vortrag auffge-
richtet / darinne vnser Herr vnd Vater zelig
L gedecht

gedechtnus / habe das jenige was das Lant zu
Höttingen an der Stat vnd obgenanten Stiff
ten gehapt / gantz vnd gar verlassen / vnd diesel
bige Hertzog Heinrichen / vnd Hertzog Eri
chen gebrüderu vbergeben / vnd ob wir wol ein
geringe Berechtigkeith / an der Stadt Brauns
schweig hetten / so wolte dennoch daraus nicht
volgen / das wir derhalb jr mit Landsfürst we
ren / oder sein könten.

Zum andern / so were war / das die Stadt
Braunschweig sidder der Eltesten teilung /
den Hertzogen zu Braunschweig die Wulffen
büttel haben innengehapt / gehüldiget / vnd sie
vor ire Landsfürsten vnd Obrigkeit recognos
scirt / Vnd ob wir wol einiche Hoch oder Obe
rigkeit / vermöge der vertrege / könten bekreffti
gen / so lege vns doch der Widderwertiger ge
brauch im wege / welcher vber verierte lengste
zeit des rechten / hergebracht were / mit fernern
vermeinten angehangen puncten / wie das ewer
schreiben weiter ausführt.

Nhun wollen wir vns versehen / wie jr auch
schreibet / das jr solche vmbedechtige / vngel
grünte antwort / hinder vnd ane wissen ewers
Herrn / von euch geschriben hapt / Dann wir
achten wollen / sein lieb würde euch dieselbige
zuthun nicht gestattet / viel weniger befohlen ha
ben / Sie were dan also geneigt / wider jr selbst
gewissen / vnd verbrieffte versigelte Erbteilun
gen vnd vertrege / vns an dem vnserm zuuerfür
tzen /

zen/wie jr von euch vermeinlich schreibt/ des
wir vns aber zu seiner lieb nicht versehen/ dann
sie es auch nicht befugt were/ Dann vber das/
es ane das / recht vnd billich / ist es auch inn
kurtz verrückter zeit / zwischen seiner lieb vnd
vns / inn vertregen versehen worden/ das ein
jeder den andern / bey den Erbteilungen vnd
Vertregen sol bleiben lassen.

Damit jr aber vernemen möget / das wir
der Erbuertrege nicht so gar vnberichtet sein/
als jr meinet / vnd ewer vermeint schreiben/
vnd vmbeständige verleugung vnser Hoch/
Ober vnd Berechtigkeith / ane grunt sey/ sollet
jr wissen/das wir vns vnserer vnd vnserer Vor
farn Erbteilungen vnd Vertregen / dermassen
gehalten haben/das vns kein vnuehigkeit/ wie
jr schreibt/derselbigen guthaten / mag furges
worffen noch aufferlegt werden/Vnd so jr an
ders schreibt oder redet / so thut jr solchs mit
gesparrer warheit/vnd vns daran fast vngüt
lich/darumb stellen wir ewer vermeinte bedin
gung/inn jren vnwerth.

Das jr aber darnach schreibt/das jr nicht
gestendig seit / das vns die Stadt Braun
schweig vnd das Stifft Liriaci mit zustehet/
das müssen wir lose wort sein lassen/Aber das
widderspiel ist war/vnd wir wissen es mit gu
ten versigelten Erbteilungen / vertregen/vnd
andern rechtmessigem schein vnd grunde / so
es von nöten/darzuthun/vnd sol vns daran we

L ij

der der

der der erste noch der letzter griff feilen/wie jr
spitzig gnug schreibt.

Vnd befrembdet vns nicht wenig / das jr
auch vber das/jr vns etlicher Berechtigkeith inn
ewerm schreiben / wie gern jr es jmer beman-
teln wolten / selbs zustehet / ein solche stracke vn-
gegrunte verleugung thun möget / vnd anzu-
zeigen / das jr vnbedechtig vnd selbs widder-
wertig schreibt / wollen wir ewer selbst anzei-
gung euch erholen / Aber damit keins weges ge-
stehen / das dieselbige so viel sie vns zu nachteil
gereichen möchte / war sey / dauon wir bedin-
gen.

So zeigt ewer schreiben an / das jr erstlich
gestendig seit / das vnser Vetter Hertzog
Heinrichs vnd vnser Vorfarn / inn jren Erba-
teilungen vnd Vertregen / jre Berechtigkeith an
der Stat Braunschweig / vnd die Stifft sanct
Liriaci vnd sanct Egidien / inn sampt behal-
ten haben / welchs war ist / vnd das zu der zeit /
als die Hertzogen zu Braunschweig / die das
Lant zu Höttingen gehapt / haben die helffte
an solcher Berechtigkeith / vnd Hertzog Hein-
richs Eltern ein vierteil / vnd vnser Vorfarn
ein vierteil / daran gehapt / Als nun das Lant
zu Höttingen an seiner leib vnd vnser Vorfarn
gefallen / do habe vnser Herr vnd Vater Christ-
licher gedechtnus die Berechtigkeith / was der
das Lant zu Höttingen an Braunschweig /
vnd den beiden Stifften gehapt / obgenanten
Hertzog Heinrichen vnd Hertzog Erichen
vberge

vbergeben (des sein wir nicht gestendig) dar
umb so verleihen wir auch noch allein das
vierte Lehen auff Sanct Liriaci Stiffte etc.

Aus dieser ewer eigen schrift / bekennet jr
selbst / das vns an vnser Stadt Braunschweig
vnd den beiden Stifften / der vierte teil aller
Landfürstlichen Hoch / Ober / vnd Berech
tigkeit zustehet / vnd wir auch noch diese stuna
de / die vierte Prebenden vnd Lehen inn dem
Stiffte sanct Liriaci verleihen / wie nhun solche
ewer eigen anzeigung / neben der stracken ver
leukung vnserer angezeigten Landfürstlichen
Hoch / Ober / vnd Berechtigkeit stehen / vnd
sich zusamen reimen möge / auch was jr euch
selbst damit vberzeuget / das ist leichtlich zuer
messen.

So hetten wir euch auch / der schwachen
gedechtnus oder vermessenheit / nicht gehalten /
das jr so bald solten vergessen / oder wissentlich
darwider geschrieben haben / das jr eins teils /
als vnser Vetter Hertzog Erich der Elter /
Hertzog Heinrich vnd wir jüngst persönlich
zu Wulffenbüttel gewesen / vnd vermittelst vn
serer Rethen / der Herschafft Homburg haben
gehandelt / daselbst dann auch von der Berech
tigkeit / als die fürsten zu Braunschweig / den
das Lant Höttingen zugestanden / an der
Stadt vnd Stiffte zu Braunschweig gehapt /
meldung geschehen / selbs vnter andern von
wegen ewers Herrn angezeigt / vnd vns zuge

L iij

standen

standen hapt / den viertenteil aller fürstlichen
Hoch / Ober / vnd Berechtigkeith an der Stadt
Braunschweig vnd den Stifften darinne / vnd
inn dem Stifft sanct Blasij noch mehe etc.

Aus solchem hapt jr zuuernemen / das jr im
ersten griff weit gefeilet / Ewer schreiben ime
selbst widderwertig / vnd widder ewer eigen
wissenschaft gestalt ist / Welchs furwar / nicht
wenig zuerwundern were / so euch vielleicht
nicht ander geschefte / dardurch jr verhindert
möget sein / diesen sachen mit mehrem bedacht
nachzugehen / entschuldigen werden.

Aber weiter anzuzeigen / das auch solcher
ewer bericht zum teil vnd sonderlich / so viel
den Mindischen vertrag belangt / ane grund
sey / vnd die Stadt Braunschweig mit aller
Landsfürstlichen Hoch / Ober / vnd Berech-
tigkeith vns zur helffte zustendig sey / So ist war
das vnsers Vettern Hertzogen Heinrichs /
vnd vnser Vorfarn / inn allen Teilungen
vnd Erbuertregen / ire lande vnd leute belang-
gend / haben ire Berechtigkeith an der Stadt
Braunschweig / vnd den benenten vnd andern
Stifften / inn sampt vnd vngeteilt behalten /
Also das die helffte derselbigen / den Hertzog-
gen zu Braunschweig vnd Lüneburg die Zelle
innegehapt haben / zugestanden ist / vnd haben
die fürsten / der beiden heuser Wulffenbüttel
vnd Zelle / die Bröbsteien / Prebenden vnd Le-
hen der

hen der Stifft ein vmb das ander verliehen /
Solchs gestehet jr selbst / vnd können es mit bes-
stande nicht verneinen / vnd ob jr es zuthun vn-
terstehen woltet / So stehet es mit den Teilun-
gen vnd Erbuertregen dar zuthun / Als nhun
die Hertzogen zu Braunschweig die das Lant
Höttingen gehabt / mit tod abgegangen / do
sein ire Lande vnd Leut / vnd die Berechtig-
keit / als sie an der Stadt Braunschweig / vnd
derselbigen Stifften gehabt / auff die Hertzog-
gen beider heuser Wulffenbüttel vnd Zelle ge-
fallen / Also das die Stadt Braunschweig mit
den Stifften vnd allen iren Berechtigkeiten /
als den Hertzogen zu Braunschweig vnd Lün-
neburg ihe gehörig gewesen / vnd noch gehören
mögen / zur helffte / vnsern Vorfarn zugehort
haben / vnd nhun vns gehörig sein. Das a-
ber vnser Herr vater seliger gedechtnus / solte
Hertzog Heinrichen vnd Hertzog Erichen
gebrüdern / die Berechtigkeit / die von den Her-
tzogen zu Braunschweig / so das Lant zu Höt-
tingen haben innegehabt / vbergeben haben /
des sein wir nicht gestendig / Es wirt auch sol-
ches der angezogen Mindisch / noch einich an-
der vertrag / nicht vermögen / Was auch inn
solchem Mindischem vertrag / vnser Herr vnd
Vater / seinen Vettern vberlassen hat / das hat
auch S. L. also bald inn sonderlichen verlas-
brieffen / an ire liebden vberwiesen / Aber an
vnd inn Braunschweig vnd den beiden Stifft-
ten / hat sein lieb gar nichts vbergeben / verlas-
sen noch verwiesen. So hat

So haben wir s̄he vnd alleweg vns erboten
vnd sein noch erbütig / das wir derhalber ent-
liche verhöre vnd erkantnus / mögen vermöge
der Erbuertrege / vor vnser beiter Rethen vnd
Landschafft / vor Herrn vnd freunden / vnd
allen vnpartheischen örtern gedulden / inn dem
vnser Vetter vns hinwiddert / vnser anererb-
ten gerechtigkeit / vnd recht gegrüntes fordes-
rung / als wir an vnd zu der herrschafft Hom-
burg haben / zu solcher verhör / recht / vnd er-
kantnus / auch stehen wollen / Es hat aber bis-
her nicht geschehen mögen / Weil jr nhun ver-
meint / das vnser Vetter so gros recht inn be-
rürten sachen haben solle / so habt jr seiner lieb-
dester mehr zuraten vnd zuermögen / vnser
rechtmessig / billich / vnd freundlich erbieten an-
zunemen / vnd vnpartheischen / entlichen / vnd
schleunigen rechtens / derhalben zugewarten /
Dieweil dann solch vermeint fergeben / als sol-
te vns durch den Mindischen vertrag / was an
der Berechtigtheit zu Braunschweig benomen
sein / nicht ausfündig gemacht / vielweniger
vns mit recht ab erkant worden / so werden
wir auch billich bey den Teilungen der lande
vnd Erbuertregen / vnd bey der helffte an aller
Landsfürstlichen Hoch / Ober / vnd Berech-
tigkeit / vngehindert gelassen / bis vns die mit
recht abgehalten werden / welchs (ob Gott
wil) nicht geschehen sol / Hiemit achten wir
ewern ersten vermeinten grund / so viel dieser
zeit nöttig / gnugsam vmbgestossen zusein.

Auff

Auff den andern vmbbestendigen grund / das
die Stadt Braunschweig sidder der Eltesten
teilung / den Hertzogen zu Braunschweig / die
Wulffenbüttel haben ingehapt / gehuldiget /
vnd sie vor ire Landsfürsten recognosciert ha
ben / etc. Geben wir euch diesen bericht / das
wir an ime selbs beruhen lassen / ob vnser Vete
tern zu Wulffenbüttel wonhafftig / die huldi
gung von den von Braunschweig genomen /
Vnd wes sie sich wider gegen ire lieb erzeigt ha
ben oder nicht / daß was des geschehen möchte
sein / das haben die Hertzogen vor iren anteil /
als mit Landsfürsten der von Braunschweig /
vnd widerumb die von Braunschweig / als die
sie vor ire mit Landsfürsten erkennen haben /
gethan / Solchs kan aber vns an vnserer Hoch
Ober / vnd Berechtigkeith / nicht nachteilig
noch abbrüchlich sein / Vnd ist vnsern Vorel
tern nicht weniger frey gestanden / die huldi
gung von den von Braunschweig iren Vnter
thanen zunemen / als iren Vettern / wie auch
vnser Eltervater vnd sein Bruder dieselbigen
genomen haben / Auch hat vnser Herr vnd Va
ter seliger gedechtnus / als der von Brauns
schweig Landsfürst / mit seinen Vettern sie
helffen bekriegen / vnd haben semplich inn der
Gune vnd vertrag / zwischen den Landsfür
sten / vnd den von Braunschweig furbehalten /
die huldigung von inen zunemen / vnd die von
Braunschweig sollen sie vor ire Regierende
Landsfürsten vnd Herrn erkennen / vnd hal
D ten /

ten / vnd stehet vns noch diese stunde frey / vnd
wirt es auch bleiben / die huldigung von den
von Braunschweig zunemē / Weshalb sie aber
einzeitlang vnterlassen worden / ist ane not euch
des zubescheiden / Es haben aber nicht dester
weniger die von Braunschweig / vnser Vor-
farn vnd vns / alweg vnd noch / vor ire mit
Landsfürsten / Herrn vnd Obrigkeit / inn iren
schriffren / Worten / vnd thaten erkant / vnd
thun es auch noch.

Das sie aber zu vnser Vetteren Hertzog
Heinrichen Landtagen beschrieben / vnd die
bürden der Landschaft / do sie der nicht be-
freiet / sollen tragen helffen / das kan vns an vn-
ser Berechtigkeith / auch nicht abtreglich sein /
dann jr wisset das der Rath vnd gemeine Stat
gantze Ampt vnd Statliche güter / inn vnser
vettern Hertzog Heinrichen Fürstentumb ha-
bē / darauff vielleicht mit irem willen / vnpflicht
vnd schatzungen müssen gelegt werden / Es ge-
schehe aber was gestalt es wolle / so kan es doch
vnser Berechtigkeith nicht verkürtzen / Dann
wes wir inn vnser Fürstenthumb obliegen /
vnser Vnterthanen zu Braunschweig / hüßf be-
dürfftig gewesen / haben wir vns bisher auffer-
halb Landtage / mit inen zuuer gleichen gewust /
versehen vns es kōnte förder / vmbgeben der vol-
ge auff Landtage / so von nöthen / auch gesche-
hen.

Das jr auch anzeigt / als werde von dem
Rathe

Rathe zu Braunschweig an niemand anders /
dann ewern Herrn appellirt / das sein wir ni-
cht gestendig / vnd wirt vnfers versehens kein
appellation sach / mögen angezeigt werden /
die vor zehen / zwantzig / vnd lenger sarn / von
dem Rathe geschoben / vnd vor ewern Herrn
sey gerichtlich ausgefirt worden / Vnd ob es
femand aus vnwissenheit oder sonst gethan
hette / so kan es gleichwol vns nicht vernachtei-
ligen / vnd were hinder vns vnd vnser vnwiss-
sent geschehen / Vnd sein also ewer vermeinte
furwendung / ane grund vnd bestant / vnd wir
gestehen auch derselbigen gar nicht / vnd nicht
weniger auch des angezogen widderwertigen
gebrauchs vnd verierung / Dann vnser Vetter
Hertzog Heinrich / noch seiner lieb Vorfarn /
vnser Hoch / Ober / vnd Berechtigkeith / an der
Stadt Braunschweig / vnd derselbigen Stiff-
ten / nie besessen noch gehabt / Wie können jr
dan einiche verierung furwenden ? Dann was
sich vnser Vetter inn angezogen puncten / der
wir doch nicht anders / dann wie jtz gemelt / ge-
stendig / mag vnternomen haben / das mag sein
lieb von wegen jres anparts / vnd vnfers gar
nichts gethan haben.

Weiter belangend das Stiffte sanct Liri-
aci / ist war / das vnsern Voreltern die helffte
desselbigen mit aller fürstlichen hocheit / vnd
verleihung der Lehen zugestanden / vnd vns
noch jtz zustehet / vnd vnserm Vettern Her-

D i s t z o g

tzog Erichen zu Braunschweig etc. ein vierteil
vnd vnserm Vetter Hertzog Heinrichen
auch nur ein vierteil / daran zugestanden hat /
vnd noch nicht meher zustehet / wie solchs auch
aus obangezeigtem bericht der Erbteilungen /
zuuernemen stehet.

Das aber Hertzog Heinrich auff dem Ber
ge gemelts Stiffts / solle gebot vnd verbot ge
braucht / vnser vngehindert / auch etliche dar
auff begleitet haben / was des geschehen mag
sein / dauon vns aber nichts sonderlichs be
wust ist / das mag sein lieb / von wegen jres vier
tenteils gethan haben / Wir haben aber auch
vnser Hoch vnd Oberkeit auff gemeltem Ber
ge (wenn das nötig vnd vns gefellig gewesen)
exerciert / vnd auch vnser widderwertige dar
auff gefenglich annemen / an vns bringen / vnd
was sich gebürt mit jne handeln lassen / So ha
ben vnser Vorfarn vnd wir / die beleihung der
Prebenden vnd Lehen / im brauch hergebracht
vnd sein es noch in possessione vel quasi.

Das aber vnser Vetter Hertzog Heinrich /
die personen des Stiffts / durch satzung vñ an
der vnpflicht verursachet / wie wir bericht wor
den / die güter des Stiffts / daran doch seiner
lieb der geringste teil zustehet / zubeschweren /
da wirt vielleicht zur andern zeit / durch die mit
patronen geredt werden / Sein lieb wirt aber
dardurch / keinen behelff wider vnser Berech
tigkeit

tigkeit schepfen mögen/wie wir vns auch ver-
sehen/sein lieb zuthun sich nicht anmassen wer-
de.

Aus diesem allem / habt jr zuuernemen/
das wir der von Braunschweig mit Lands-
fürst / Herr / vnd ordentlicher Richter sein/
vnd vns daran so viel/aber an dem Stifft sanct
Liriaci/noch eins so viel / als vnserm Vetter
Hertzog Heinrichen zustendig / vnd gehörig
ist/Vnd wir derhalben inn dieser sachen/den
von Braunschweig billich inhibiert / vnd an
vnsern Vetter gebeten haben/wie vnser vorig
schreiben ausweist/das auch die von Braun-
schweig/vns hirinne zugehorsamen schuldig
sein / vnd vnser Vetter vns billich wilfaren
wirt/Als wir vns solchs zu seiner lieb / vnge-
hindert ewer vermeintten furwendung / wol-
len freundlich versehen / vnd abermals gebe-
ten/bedingt / vnd erboten haben / wie inn vo-
rigem vnserm schreiben geschehen.

Vnd möget jr wissen/das wir ane ewer war-
nung/vnsern Vetter inn seiner lieb lande regis-
ren zulassen/wissen/Do sich aber solch Regi-
ment/inn vnser Stadt Braunschweig vnd den
Stifften darselbst / zu abbruch vnd nachteil vn-
ser angeborenen Ererbten Fürstlichen Hoch/
Ober/vnd Herrschafft/strecken wolte/das
wir darzu nicht schweigen / noch es mit willer
gedulden mögen/Ane das aber / da vns vnser
Vetter regierung nicht zunachteil vnser

D iij rechten

rechten vnd gerechtigkeit gereicht / lassen wir
sie auff seiner lieb gefallen vnd gewissen stehen /
haben auch seiner lieb noch bisher kein eintrag
darinne gethan / vnd woltens auch vngerne
thun / derhalben möchtet jr vns mit ewerm spis
tzigen schreiben wol verschonen. Das haben
wir euch hinwider vnser notturfft nach / nicht
mögen verhalten.

Anlangend die vermeinte verordnung / der
Procuratorn / vber das Kloster Egidij / Ist
war / das alle Berechtiget nichts ausbeschei
den / so die Hertzogen zu Braunschweig vnd
Lüneburg an dem selben hergebracht haben /
vns zur helffte zustehen / vermöge der Erbtei
lung vnd vertrege / darinne solchs austrüglich
versehen ist / Das aber vnser Vetter / dasselbig
Kloster mehr / dann wir / mit ableger / zerung /
vnd andern vnpflichten / wie jr anzeiget / bes
chwert / das benimpt vns an vnser Berechtig
keit gar nichts / sonst hette der das gröst recht /
der die gröste beschwerung auff die leute leget /
welchs ein böse volge were / Derhalben hat vn
serm Vettern nicht gebürt / demselbigen verled
digten Kloster / Procuratores vñ Fürstender /
hinder vns vnd ane vnsern wissen / willen vnd
zuthun / zusetzen / vnd so solte danon geredt wer
den / wer sich inn des andern Fürstenthumb
vnd Obrigkeit eindringen thete / So wirt sich
inn der warheit befinden / das solchs bey vns
wie jr vns zur vnschulde zumesset / nicht befunden
den

den sol werden / vnd zeiget diese stzige geschichte
vnd andere wol an / Wer dem andern inn das
seine greiffet / vnd ine daran zuuertürtzen fürs
hat / Das jr aber drawet / jr wollet euch des ab
gangs der Renthe vnd Zinse inn der Stadt be
legen / vnd gefellig / vnd zu dem Kloster gehö
rig / an der bürger zu Braunschweig gütern er
holen / wollen wir vns versehen / jr werdet es be
dencken / vnd niemant das seine / vnter solchem
vermeinten schein / nemen noch furenthalten /
Vnd ob jr / wie jr schreibt / solchs bedacht wes
ret / das dennoch vnser Vetter euch solchs nicht
gestaten werde / dann es mit wenig recht vnd
fugen geschehe / Das möchten wir euch auch
nicht verhalten. Datum Zelle freitags nach
Martini / Anno etc. XXXix.

Ernst manu
propria.

Den Erbarn vnd Hochgelerten vnsern
lieben getrewen Stadthaltern vnd Hoff
rethen zu Wulffenbüttel.

Volgt die Añder antwort / der
Hoffrethe Hertzog Heinriches zu Braun-
schweig etc. Hertzog Ernsten zu Braun-
schweig etc. auff das nechst sein
schreiben gegeben.

Durchleuchtiger Hochgeborner
Fürst / E. J. gnad sein vnser vnterthenig/
bereite / willige dienste zuuorn / Bnediger Her-
re / vor etlichen tagen ist vns abermals E. J.
B. schreiben / betreffen die Hoch / Ober / vnd
Erbgerechtigkeiten der Stifft sanct Ciriaci /
Egidij / der Stadt Braunschweig / vnd ande-
rer / des datum stehet freitags nach Martini /
nechst verlauffenen jars vberantwortet / vnd
wie wol wir es dafur achten / das mit voriger
vnser gegeben antwort / E. J. gnad vngegrün-
te / bawfellige / vnd gantz nichtige dar gegen
vorgewante Schlusreden / zu grunde gnugsam
verlegt sein / das solchs E. J. B. stz neher ge-
than schreiben / mehrer verantwortung nicht
wirdig. Auff das aber E. J. B. sich nicht selber
jnn dem argwon halten / als hetten sie mit dem /
das sie ane alle vnser verursachen / vns einer fur-
gegeben vnwarheit / vermessenlich auffzureden
vnterstehen / vnd mit jrem lehrem vnd blossen
nichtgestendig hintertrieben / so können wir
aus notturfft / des Durchleuchtigen Hochge-
bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinriches
ches

ches des Jüngern / Hertzogen zu Braun-
schweig vnd Lüneburg etc. vnser gnedigen
Fürsten vnd Herrn / vnd vnser selbst / nicht vn-
terlassen / E. J. B. auff ire grundtlose vnd vn-
schlieslich furwenden / zubeiegenen / Wo nhun
solchs E. J. B. allenthalb nicht würde gefal-
len / so wollen E. J. B. es nicht anders vermer-
cken / dann das wir solchs / zu erhaltung woler
grüntten eigenthumbs / Hoch / Ober / vnd Erb-
gerechtigkeiten / hochgedachts D. B. Herrn
nicht zu vmbgehen wissen.

Vnd erstlich das es E. J. B. dauor ach-
ten / das vnser vorig antwort / gantz vnbe-
dechtig / vnd vnser B. Herr vns nicht ges-
staten würde / dieselben von vns zuschreiben /
etc. Mögen E. J. B. denselben iren wahn /
wol faren lassen / dann was wir E. J. B. ge-
schrieben / das ist wolbedechtiglich / vnd mit
grund vnd warheit geschehen / den Erbteilun-
gen vnd vertregen gemes / vnd kan zu seiner zeit
nicht allein / mit denselben angezogen Erbuer-
tregen / sonder auch mit andern briuen vnd si-
geln / zur notturfft gnugsamlich erweist wer-
den / das hochemelter D. B. Herr / vnd wir
an stat S. J. B. anders nicht haben schreiben
können / zweiffeln auch gar nicht / wo S. J. B.
anheimisch gewesen / dieselbig würde E. J. B.
als die dieser Berechtigkeiten vnd hendel / aus-
langer irer Regirung besser / dann wir / berich-
tet vnd erfarn sein / Mit noch mehrern grun-
den bes

E

den bes

den belegend haben/welche den Erbuertragen
vnd Teilungen gemess / vnd nicht darwider/
noch irem gewissen entgegen/zuachten sein sol-
ten/Vnd wenn gleich die newen vertreg/durch
E. J. B. angezogen / vermöchten / das einer
den andern bey den Erbteilungen vnd Vertre-
gen solte bleiben lassen/etc. bey iren Kressen be-
stünden/als sie doch nicht stehen/ So sein wir
dennoch mehr als gewis/das E. J. B. mit den/
noch den andern iren Teilbrieffen vnd Vertre-
gen/darauff sie sich so hart beruffen/ die Her-
rechtigkeit vnd eigenthumb/den die Hertzogen
zu Höttingen an vnd inn der Stadt Braunschweig/
vnd den angezeigten Stifften gehapt/
gar nicht bekressigen können/Wir wollen ges-
schweigen der Hoch vnd Oberigkeit / welche
dieselbigen Hertzogen zu Höttingen an genan-
ter Stadt Braunschweig/ vnd den Stifften/
nie gehapt/Besondern alweg dis teil so Wulf-
fenbüttel besessen/dieselben inn rawsamen ge-
brauch herbracht haben / Vnd können nicht
glauben/das E. J. B. der Erbteilungen vnd
Vertrege aller Fürsten zu Braunschweig / so
gar wol berichtet sein/wie sie mit gewaltigem
rühmen sich vernemen lassen / dann ane das/
worden E. J. B. den gedachten eigenthumb
vnd anders des lands zu Höttingen/an der
Stadt Braunschweig vnd den Stifften sanct
Liriaci/Egidii/vnd andern/nicht anfechten/
inn massen dann von E. J. B. ane allen grund
furgenomen wirdet.

So has

So haben wir auch E. J. B. inn dem ne-
hern vnserin schreiben / keine nichthaltung der
Vertrege furgeworfen / deshalb wir von E. J.
gnad mit irem schmelichen schreiben / inn dem
das wir E. J. gnad gesparte warheit zugemes-
sen / vnd vngütlich gethan sollen haben / billich
soltten verschont blieben sein. Das wir aber
E. J. B. ire vnuehigkeit / inn vnser Protesta-
tion gemeldet / haben wir she mit gutem bestan-
de gethan / vnd noch thun mögen / dann es she
war / wie E. J. B. selber bekennen müssen /
das sie bisher / vnd noch inn heutigen tag / inn
gegenwertigkeit vnfers B. Herrn vnd aller
Erbeinigungs verwanten / die oftgedachten
Erbuertrege weder bewilligt / angenommen /
noch mit leiblichem eide bekräftiget vnd ges-
schworn hat / wie sich dann desfals eigent vnd
gebürt / Auch dergleichen E. J. B. Herr vnd
Vater löblicher gedechtnus / auch vnser B.
Herr vnd ander Fürsten / dem Erbuertrag vnd
Teilungen verwant / gethan haben / vnd zu-
thun schuldig sein / Weil aber jtz E. J. B.
vns die vnwarheit gern aufftrecken wolten /
vnd vns also zu dieser vnser verantwortung vrs-
sach geben / Auch solche angezogene vnuehig-
keit weiter von E. J. B. als wir das gemeint /
ausgedenet / vnd die neuen Vertrege / welche
geben sollen / das einer den andern bey den
Erbteilungen vnd Vertregen sol lassen bleiben
etc. dahin erstreckt werden wollen / als hetten
E. J. gnad sich damit den Erbuertregen ver-

E J B

big gemacht etc. So wollen wir das die acta
vnd hendel / so letzlich auffm Reichstage zu
Nürnberg / vor der itzigen Römischen Kön.
May. vnserm allergnedigsten Herrn / derzeit
Statthalter des heiligen Röm. Reichs / auff
selbst E. J. gnad vnd ires bruders Hertzog
Otten etc. beklagen / ergangen sein / besagen las
sen / Dergleichen können E. J. B. ire Kette /
welche sie einsmals ghen Braunschweig inn
Meinen Peinhaus / der herschafft Womburg
halber abgefertigt / beider vnser gnedigen Her
ren von Braunschweig beschwerden / solcher
nichthaltung halber / desmals furgewant / wol
berichten / Dann wo wir E. J. B. mit vnser
angezogen vnuehigkeit der nichthaltung hal
ber / beschuldigt oder gezigen / als wir doch nis
cht gethan haben / ire so vngütlich nicht ge
than / vnd nicht anders / dann die scheinliche
warheit geschrieben hetten / Darumb vnser ge
thane Protestation notwendiglich geschehen /
wissen dern auch nicht abzustehen / sonder der
selben ferner anzuhängen / Sagen wir weiter /
mit erholung vorigen vnser bericht.

Das vermöge der Mindischen vertracht /
vnser B. Herr Hertzog Heinrich / allen vnd
jeden Eigenthumb vnd Berechtigkeit / was
dern die Hertzogen zu Höttingen zu vnd mit
irem Lande / an vnd inn der Stadt Braun
schweig vnd den Stifften vnd Clöstern dar
selbst / vor dem selben vertrag im gesamtem ge
hapt //

hapt / stzt der zeit allein hat / es sey an Lehenen
oder andern Berechtigkeiten / Vnd so E. J. B.
des nicht gestendig sein wollen / kan E. J. B.
gnad solchs alles / der gemelter Nindischer ver
trag zum augenschein bezeugen / welcher jnn
helt / das E. J. B. gnad Herr vnd Vater vor sich
vnd sein Erben / alle Berechtigkeith / fordrung
vnd ansprach / des lands zu Göttingen / sampt
allen Obrigkeiten / nutzungen / vnd zubehörunga
gen / jnn aller massen / erstlich Hertzog Ernst /
darnach Otto / vnd nach dem selben abermals
Otto / sein Son / mit vnd zu dem Lande zu
Göttingen besessen vnd gehapt / verlassen ha
ben / Des allen E. J. B. gnad Vater eine klare ver
zicht gethan / auch des seine vberweisung gege
ben / vnd von vnserm B. Herrn vater zeligen /
vnd vnserm B. Herrn Hertzog Erichen zu
Braunschweig herwidder eine empfangen /
Das also vnserm B. Herrn Hertzog Heinri
chen vnd S. J. B. Erben zuuor an / alle Be
rechtigkeiten / was der das Lant zu Göttingen
an vnd jnn der Stadt Braunschweig / den
Stifften Blasij / Liriaci / vnd andern gehapt /
allein Erblichen vn̄ eigenthumblichen gehörig
sein / Ausgenommen Octauaprebenda im Stiffe
sanct Blasij / welche Göttingisch gewesen / die
Wulffenbüttel vnd Zelle / einer vmb den and
ern jne furbehalten haben zuuerleihen.

Zum andern / was nicht Göttingisch vnd
Grubenhagisch (die auch etliche teil gehapt)
E iij gewes

gewesen / dergleichen / was die Stadt Braunschweig nicht Erblichen an sich gebracht hat / vnd vber das alles den Hertzogen zu Wulffenbüttel vnd Zelle an der Berechtigkeith der benenneten Stifft vnd Stadt Braunschweig zugestanden / das haben sie laut der Erbtheilung / zwischen Wulffenbüttel vnd Zelle auffgerichtet / in sampt behalten / wie E. J. B. daran noch in sampten sitzen / Wenn nun die Berechtigkeith des lands zu Höttingen sampt dem / was vnserm gnedigen Herrn Hertzog Heinrichen / von dem / das seiner fürstlichen B. laut iren Erbtheilungen semplich behalten / gebürt / abnehmen / vnd dann der Hertzogen zu Hertzberg vnd das / was ein Rath der Stadt Braunschweig erblichen (irem bericht nach) an sich erkaufft / abgezogen wirdet / So schreiben vnd sagen wir noch / das E. J. B. an obgenannten Stifften vnd Stadt Braunschweig zum aller geringsten teil des Eigenthumbs / vnd zu etlichen stücken gar nicht berechtigt sein.

Solchs mag mit angezogen Mindischen vertrag / der Erbtheilung Hertzog Magnus vñ Ernsts gebrüder / lengst vor der Wulffenbüttelschen vnd Zellischen theilung auffgerichtet / Item mit des Raths zu Braunschweig Reuersbrieffen / auch andern vielen brieffen vnd verschreibungen / welche die Hertzogen in lande zu Höttingen / vber ire Berechtigkeiten vnd eigenthumb zu Braunschweig gegeben / Heller
als

als die mittags Sonne bewiesen werden / vnd
wird vns inn dem der griff nicht feilen / dann
Gott lob / die brieffe vnd vrkunden / sein inn vn
fers E. Herrn clausuren wol verwart / das E.
F. B. dern zuerhaltung jrer Berechtigkeith
mechtig ist / vnd zu seiner zeit / wenn des vund
ten / inn das licht wol sollen gebracht werden.

Das aber E. F. B. schreiben / sie müsse es
lose wort sein lassen / das wir E. F. B. den halb
ben teil an Braunschweig / vnd dem Stiffte Li
riaci nicht gestehen / vnd sie das widerspiel mit
guten versigelten Erbteilungen erweisen wol
len etc. Müssen wir E. F. B. jrer Fürstlichen
wort gönnen / vnd inn vntertenigkeit zu gute
halten / Aber vnser wort / die wir diesses fals E.
F. B. geschrieben / Sollen ob Gott wil / so loss
nimer sein / noch werden / das sie nicht den stich /
auff das wir sie gefuhrt / halten solten / vnd sein
mehr als gewis / das E. F. B. mit angezogener
jrer verbrieffter Teilung vnd vertregen / zu ewi
gen zeiten nimer mehr / darthun können oder mö
gen / das die Stadt Braunschweig / der Stiffte
Liriaci vnd ander / E. F. B. zum halben teil zu
stendig sein / Dieselben Teilung vnd Vertrege
wollen es nicht thun / was es aber thun möchte /
wird nicht mehr im sampten / sonder stzt auff
dieser seiten befunden / vnd wol verwart / das
wir nochmals ane alle spitzigkeit / wol schrei
ben dürfen / vnd zuschreiben gute vrsach ha
ben / der griff wird E. F. B. inn dem vnd einem
mehrern wol feilen, ferner

Ferner wil vns E. J. B. zumessen / das wir
vns / inn dem fordern vnserm schreiben / selbst
widerig sein sollen / inn dem / das wir E. J.
gnad des vierten teils aller Prebenden auffm
Berges sanct Liriaci gestendig / deshalb wir mit
vnbestand / ein vngegrante verneinung thetten /
das wir E. J. B. nichts an der Stadt Braun
schweig gestehen wolten etc. Vnd ob wol ni
cht ane sein möcht / das wir im selben schreiben
E. J. B. an den Prebenden auff gedachten
Stift Liriaci / den viertenteil gestanden / So
haben wir doch E. J. B. damit / den vierten
teil aller Berechtigkeith des Eigenthumbs /
Hocheith / vnd Obrigkeit an der Stadt Braun
schweig / nicht eingereumet / Mag auch also be
stendiglich nicht eingeführt / bewert / vnd ge
schlossen werden / Wenn auch dasselbig schrei
ben eigentlich besichtigt / vnd bewogen / so wir
det es sich dermassen nicht befinden / das wir
solchs gestanden / oder nachgegeben / vnd sein
damit gar nicht vberzeuget. Es mögen aber
E. J. B. mit andern Herrn geschefften der
zeit / als sie vnser schrift gelesen / geblendet sein
gewesen / das sie zu grunde dieselben nicht ein
genommen haben / Vnd ob wir wol mit vielen ge
schefften beladen / So sollen vns doch daran
dieselben / wil Gott / so hinderlich vnd vnser ge
dechtmus so schwach vnd hinfellig nicht sein /
das wir an stat V. B. Herrn / E. J. B. an den
eigenthumblichen Berechtigkeiten / auch den
Oberigkeiten der Stadt Braunschweig / vnd
den

den Stifften darselbst / den viertenteil zugestehen
bekennen wollen / dann wir dieser sachen so
viel grüntlichen berichts / aus statlichen briefen
fen / vertregen / erbteilungen / vnd andern mehr
vrkunden haben / vnd wissen / das wir E. J. B.
nicht allein des viertenteils / sonder auch wol
nicht des fünfften / sechsten / vnd mehrer teil /
vnd inn etlichen stücken / mit gutem erheblichen
gründe / gar nichts gestendig sein / Wor
umb solten wir dann / mit gutem bedacht vnd
bestand nicht von vns schreiben mögen ? das
aus angezeigten gründen klerlich solt befunden
werden / das vnser B. Herr Hertzog Heinrich
etc. mehr / vnd E. J. gnad wenig oder gar
nicht / an der Stadt Braunschweig berechtiget
werden ? Vnd reimet sich hieher nicht vbel /
welchs E. J. B. inn anfang sres schreibens ge
setzt / vnd vns gerne zumessen wolt / als das
mans sich last sawr werden / inn sachen dar
man weder fug noch recht hat / dann weil E.
J. B. keinen andern bestendigen grund / zu er
haltung srer forderung vnd intents finden mö
gen / wolt sie vns gern mit vnserm bekantnus
vberzeugen / welchs doch nirgent inn vnser ge
thanen antwort / zufinden ist. Es bedarff auch
inn dieser sacht wenig mühe / dann vnser B.
Herr mit solchen grunden dermassen gefast /
das auch die / welche bereit E. J. B. angezeigt
sein worden / noch zur zeit von E. J. gantz vnd
gar vnabgeleinet geblieben.

Demnach bestehet nochmals bestendig
lich /

lich / das alle Berechtigkeith des lands zu Höttingen an der Stadt Braunschweig / vnd den Stifften Liriaci vnd andern / ausgenommen Octaua Prebenda / vnserm H. Herrn Hertzog Heinrichen zuuor abe / eigenthumblich / gehörig vnd zustendig. Vnd irret daran gar nicht / E. J. H. gegenbericht / das vnser H. Herr / vnd E. J. H. Eltern vnd Vorfarn / an der Berechtigkeith der Stadt Braunschweig / vnd den Stifften im sampten geblieben / dann die Teilungen vnd Vertrege / stehen vor sich selbst vnd begreiffen nicht die Teilungen der Hertzogen oder des lands zu Höttingen / dann die selben dabevor / vor langen jarn geteilt / vnd inn den selben Teilungen ire Berechtigkeith an Braunschweig empfangen besessen / vnd dern zur zeit als Wulffenbüttel vnd Zelle hernacher auch geteilt / rawsam gebraucht / daran E. J. H. noch vnser H. Herrn Eltern vnd Vorfarn sie nicht gehindert haben / Was nhun Wulffenbüttel vnd Zelle hernachmals an Braunschweig vnd den Stifften gehapt / das haben sie geteilt / dasselbig aber / was das gewesen / haben E. J. H. noch zur zeit nicht ausfündig gemacht.

So irret auch nicht / das einer vmb den andern / nach absterben der Hertzogen zu Höttingen / von Wulffenbüttel vnd Zelle / presentiert ist worden / dann die Berechtigkeith des lands zu Höttingen / ist da selbst nach absterben der
Hertzog

Hertzogen zu Höttingen / zu gleichem teil auff
die Hertzogen zu Wulffenbüttel vnd Zelle ver
erbt vnd gefallen / das inen semplich / vnd ni
cht anders gebürt hat / dann einer vmb den and
ern die Lehen zuuerleihen. Als aber der Min
discher vertrag geschlossen / darinnen E. J. B.
Vater die Berechtigkeith des lands Höttingen
verlassen / do hat der selbig Turnus auffge
hort / vnd sein die vorigen vertreg auff das lant
zu Höttingen / laut der verdracht / zu Minden /
alle machtlos gemacht vnd auffgehoben / Also
das seither vnd nach stzt beide vnser gnedige
Herrn zu Braunschweig / auff dem Berge od
der Stiffte Liriaci / drey / vnd E. J. B. zum vier
ten teil zu presentieren haben / derwegen wirt
von E. J. B. ane grunt / vnd mit vnuerstande
auch den Erbvertregen zuwider angezeigt / das
E. J. B. die Berechtigkeith des Stiffte sanct
Liriaci vnd der Stadt Braunschweig / zur glei
chen helffte stzt zustendig sein sollen.

Das aber E. J. B. verneinen / vnd nicht
gestendig sein wollen / das E. J. B. Herr vnd
Vater die Berechtigkeith an der Stadt Braun
schweig / so Höttingisch gewesen / vbergebē od
der verlassen hab etc. Solchs ist sich zuerwun
dern / auch frembd vnd seltsam zu hören / dann
das widerspiel ist war / vñ ziehen vns des / auff
den inhalt des Mindischen vertrags / der an
fangs solchs mit hellen Worten ausführt / das
E. J. B. Vater erblichen verlassen hat / alle

J H Des

Berechtigkeit des lands zu Höttingen/ inn
massen etwan die Hertzogen zu Höttingen/ die
mit vnd zu dem lande gehapt haben/ vnd behelt
sme nichts beuor / dann Octauam Preben
dam im Stiffte Blasii/ die inn der Stat Braun
schweig belegen/ das notwendiglich daraus er
folgt / das mit solcher Exception alle ander
Berechtigkeiten/ des lands zu Höttingen ver
lassen sein müssen/ zu dem / das derselbig ver
trag ferner thut melden / das E. J. B. Vater
des/ diesen Herrn verlas brieffe gegeben / vnd
herwidder genomen/ Vnd das mehr ist/ so hat
der zeit E. J. gnad Herr vnd Vater/ alle brieff
vnd sigel/ welche das Lant zu Höttingen vnd
seine Berechtigkeiten betreffen/ bald nach auff
richtung des Vertrags zu Minden/ vnser gne
digen Herrn/ Herrn vnd Vater/ aus der sampt
Kisten zu Braunschweig zugestellt / vbergeben/
vnd volgen lassen/ die auff dieser seiten empfan
gen sein/ vnd noch verwart werden/ das vnser
gnediger Herr solcher Höttingischen Berech
tigkeiten/ inn besitz vnd possession sein.

Vnd im fal/ jedoch der warheit vnabbrück
lich zusetzen / das E. J. gnad Herrvater an
Braunschweig vnd beiden Stifften vnd Clo
stern/ nichts vberweist hett/ als doch inn war
heit geschehen ist/ des wir vns auff den buch
stab des Mindischen vertrags ziehen/ So wes
ren doch laut desselben/ E. J. gnad noch itzt/
vnd zu jeden zeiten/ das vnserm gnedigen Her
ren vnd

ren vnd S. J. B. erben von nöthen thet / solche
Berechtigkeit an der Stadt Braunschweig /
vnd den Stifften zu vberweisen schuldig / ver-
möge des Artickels der dar spricht / Vnd ob sol-
cher vberweisung vnd verlassung nicht gnug
were / So sollen vnd wollen wir / die vnser einer
dem andern thun / so viel vnser jedem noth vnd
behuff sein worde / vnd vnser einer den an-
dern daran nicht hindern etc. Solche wort
sein she nicht vergeblich hinein geschrieben /
vnd beweiset derselbig vertrag / das / welchs E.
J. gnad mit keinem guten gewissen verneinen.

Inn der handlung / welche verschener zeit
mit E. J. B. der zeit gehalten / als vnser B. Herr
Hertzog Erich / vnd E. J. gnad zu Wulffen-
büttel gewesen / vnd wir eins teils darinnen mö-
gen gebraucht worden sein etc. Haben wir E.
J. gnad keins andern viertenteils gestanden /
dann an verleihung der Prebenden auffm
Stifft sanct Liriaci / wie das die Registratur /
desselben handels ausweist / vnd damit noch-
mals zubeglaubigen ist / So mag auch desmals
von der Berechtigkeit des lands zu Höttingen
E. J. B. wes angezeigt worden sein / vnd gebe-
ten / Weil E. J. B. an der Berechtigkeiten des
lands zu Höttingen / vnsern gnedigen Herrn
zuuerhindern vnterstunden / wiewol mit kei-
nem grunde / sonder stracks der Mindischen
vertracht zuentgegen / des allen nochmals aus-
trügliche vberweisung / zuzufurkomung alles wei-
J in tern

tern hiraus wachssenden zanccks/zuthun/Vnd
wirt sich nicht befinden / das wir mit solcher
bekantnus / E. J. B. aller Lantfürstlichen
Hohe/vnd Obrigkeit an der Stadt Brauns
schweig/vnd den stifften darselbst zugestanden
haben/Dann war ist/das auch die Hertzogen
zu Höttingen/die doch des grösten vnd mei
steneigenthumbs inn Braunschweig berech
tigt gewesen / der Landfürstlichen Höhe /
vnd Obrigkeit nie gehapt / noch viel weniger
gebraucht/dergleichen dann E. J. B. vnd ire
vor vnd obereltern/sidder der teilung zwischen
Wulffenbüttel vnd Zell auffgerichtet / auch
nicht gethan/Sonder dargegen vnser B.Herr
vnd alle desselben Vorfarn vnd Eltern / so
Wulffenbüttel innegehapt/sich solcher Lant
fürstlichen Hoch vnd Oberkeit/ibe vnd alweg
rawsam vnd vngehindert der Hertzogen zu
Höttingen/Zell/Lüneburg/Hertzperg / vnd
anderer gebraucht/Auch sich die Stadt/Bür
ger Stiffte vnd Clöster nach denselben Her
tzogen / so zu Wulffenbüttel geregirt / vnd
noch regiren/mit aller schuldigen gehorsamer
pflicht vnd vnterthenigkeit/die sie ine/ als iren
Landfürsten schuldig gewesen / vnd noch
sein/gerichtet vnd gehalten haben/Wie dann
vnser B.Herr inn vbung solcher Hoch vñ O
brigkeit/nach heutigstags befunden/vnd des
gewis sein/das/das widerige nicht kan noch
mag / bestendiglich bewiesen werden / haben
aber E. J. B. der zeit/den handel anders ein
genommen/

genommen / So haben E. J. gnad Rethen / den
nicht recht verstanden vnd angebracht.

Weil nun E. J. B. aus dem allen zermes-
sen / das die Stadt Braunschweig / sampt den
an vnd inliegenden Stifften vnd Clöstern vnd
aller Hoch vnd Obrigkeit / vnschedlich E. J.
B. Jure patronatus (so viel sie des berechtigt)
vnd ob sie einicherley Eigenthumb / laut irer
Ertheilung bekrefftigen Könten / Hochgedach-
tem vnserm gnedigen Herrn Hertzog Hein-
richen zu Braunschweig / als dem rechten eini-
chen natürlichen Ober vnd Landsfürsten zu-
stendig / vnd E. J. B. sich bisher / jedoch ane
einicherley grund vnd bestant / S. J. B. an der
eigenthümlichen Berechtigkeiten des lands zu
Höttingen zu vnterfangen / vnd noch darzu S.
J. B. an der Landfürstlichen Hoch vnd O-
berigkeit der Stadt Braunschweig / zuuerhin-
dern vnterstehen / vnd E. J. B. noch zur zeit /
sich den Erbuertreger vnd Theilungen nicht be-
queme / noch vehig gemacht / die nicht angeno-
men / beeidigt vnd geschworen / So wissen wir
vnser pflicht halber / wo wir anders dieselben
recht bedencken wollē / D. B. Herrn nicht zura-
ten / das er bieten vnd den austrag / so die Erba-
uertreger inn furfallenden sachen geben / vnd E.
J. B. gethan haben mögen / von E. J. B. auffzu-
nemen / S. J. B. sein des auch zuthun gar nicht
schuldig / sonder lassen vns bedüncken / das E.
J. B. gar nicht gezimpt / vnsern B. Herrn an
dem eigenthumb des Lands zu Höttingen /
auch der Stat Braunschweig / vnd derselben
vnd

Vnd benenter Stiffe vnd Lösser Hocheit vnd
Obrigkeit / vielgemelten vertregen zuwidder /
zubeeintrechtigen / Wenn nun E. J. B. den
Erbuertregen sich vehig gemacht / vnd zu hin
legung vnd verhutung künfftigen weitem zanz
ckes / die Berechtigkeith des landes zu Böttin
gen / so an vnd inn der Stadt Braunschweig /
vnd den Stiffen vnd Lössern darselbst / her
bracht sein / vnserm gnedigen Herrn / von E.
J. B. austrüglich vnd stückweis vberweist
sein worden / Was alsdann E. J. gnad / sein
J. gnad vnd der selben Vetteren Hertzog Eri
chen etc. der Herrschafft Homburg halber zu
besprechen haben mögen / des Können vnd wer
den E. J. gnad / zu jeder zeit guten bescheid be
komen / So aber E. J. gnad das nicht annema
lich / so mögen beide ire J. B. derhalber an ge
bürlichen örtern vnd enden / recht wol dulden
vnd leiden / vnseres versehens / E. J. B. sollen
sich an dem erbieten / zur billigkeit begnügen las
sen.

Anlangt die huldigung an der Stadt Braun
schweig / Ist war / vnd vnuerneinlich / das die
Hertzogen zu Wulffenbüttel / ihre vnd alweg
von der Stat Braunschweig / die Huldigung
genommen haben / auch inn Possessione dersel
ben / vnd Superioritatis noch heutiges tags
werden befunden / Vnd kan nichts widderwer
tigs / dargegen dargethan werden / Braun
schweig auch / dieselben Hertzogen vnd Herrn
vor ire

vor ihre rechte / natürliche / einliche Landsfür-
sten gehalten / vnd noch halten / sich auch nach
niemandes anders / dann denselben gehorsam-
lich gerichtet / vnd dafur sie zuhalten vnd zuer-
kennen schuldig sein / Vnd ist solche Huld-
gung denselben Fürsten nicht / als von wegen
ihres anteils / ihrer eigenthümlichen Berechti-
gung / wie E. J. B. vermessenlich vnd unge-
gründ schreiben / sonder als den einlichen / na-
türlichen / rechten Landsfürsten / die sie vnd
ihre Vorfarn alweg dauor recognoscirt / vnd
erkent haben / beschehen vnd gethan / wie sie
dann noch ist vnserm gnedigen Herrn / mit
gebung des Tittels vnd namens / darvor erken-
nen vnd halten / auch gehuldigt / gelobt vnd ge-
schworen sein.

Vnd zusetzen / einem jeden frey stehe / seiner
Hoch / Ober / vnd Berechtigkeith zugebrauch-
en / Macht das selb stat haben / inn dem fal-
dar kein widderiger gebrauch dargegen fur-
handen were / wie dann alhir das widderwer-
tig / bey vnserm gnedigen Herrn vnd S. J.
gnad Eltern im gebrauch befunden wirt / dar-
unmb haben sich E. J. gnad mit dem nicht zu-
entschütten / dann durch solchen widderigen
gebrauch / so diese Herrn / die lengsten zeit rau-
sam vnd vor menniglich vnangefochten / herge-
bracht haben / Ist E. J. B. damit ihre freies be-
nomen / vnd vnfrey worden / können auch ni-
cht glauben / das E. J. B. Eltervater vnd des
selben

selben Bruder / die Huldigung genommen haben sollen.

Dergleichen ist inn dem sunne Vertrage / zwischen den Landsfürsten vnd der Stadt Braunschweig auffgericht / nicht anders zube finden / noch beteidigt / dann das die Fürsten / der Stadt Braunschweig ire privilegia confirmiren vnd das herwider vnd dargegen / die gemelte Stadt / den Fürsten wie vor alters her gekommen / gewöhnliche Huldigung vnd pflicht thun / vnd sie vor ire Regierende Landsfürsten vnd Herrn erkennen vnd halten sollen etc. Nun ist aber vor der zeit vnd vor alters / niemands anders / von der selben Stadt Braunschweig Huldigung geschehen / auch haben sie niemands anders / vor ire Landsfürsten erkent vnd gehalten / dann die Hertzogen vnd Fürsten / so Wulffenbüttel ihe vnd alweg inn gehabt haben / das der selb Artickel auff niemand anders / dann der zeit auff vnser gnedigen Herrn / Herrn vnd Vater / vnd seiner f. B. Erben vnd Hertzog Erichen den Eltern / so zur selben zeit inn sampt vnd vngeteilt gesessen / mag ausgelegt vnd verstanden werden / Zu dem / ist solcher vertrag geschehen / als E. f. B. Herr vnd Vater / mit diesen Herrn das Lant zu Göttingen / vnd seine angehörige Berechtigkeiten / semplich vn vngeteilt ingehapt / Welche Berechtigkeiten inn dem Mindischen vertrag / nu vnserm B. Herrn Hertzog Heinrichen etc. vbergelassen sein / vn allein zukomen /
Das

Das solcher punct oder sunne vertrag / sun dem
E. J. B. auch nicht steuerlich oder hilfflich sein
kan / wo es auch E. J. gnad zu jeder zeit frey ge
standen were / die Huldigung jetz oder nicht
zunemen / hielten wir es daruor E. J. B. hetten
bisher damit nicht verzogen / sonder vor langst
die genomen / vnd sich den nutz / so ire deshalb
sun der Kuchen abgehen möcht / als vielleicht
vnser erachtens / die vrsach ist / dern wir von
E. J. gnad nicht können bescheiden werden /
daran nicht hette hindern lassen.

Das auch die Stadt Braunschweig / E.
J. gnad mit iren schrifften / Worten vnd that
ten / vor iren mit Landsfürsten / Herrn / vnd
Oberigkeit erkennen sollen etc. Das glauben
wir nicht / vnd wo es geschege / so ist solchs ni
cht anders zuuerstehen / dann von wegen des
widerfals / als wenn vnser B. Herr Hertzog
Erich / Hertzog Heinrich / vnd S. J. B.
bruder Hertzog Wilhelm / vnd aller irer leibs
erben abstürben / das E. J. gnad alsdann der
Stadt Braunschweig Landsfürst aller erst
wurden / dann also wirt D. B. Herr von den
Stetten / Lüneburg / Höttingen / Hannover
vnd andern / auch vor jr mit Landsfürst gehal
ten vnd erkennet.

Es volgt auch die Stadt Braunschweig
nicht allein / von wegen irer güter schatzung od
der anderer vnpflicht / vnserm B. Herrn auff
B ij Land

Landtege/sonder inn allen vnd iden des Fürstenthumbs nöthen/vnd sachen/werden sie allezeit/gleich andern Stenden vnd gliedern des Lands vnd Fürstenthumbs beschrieben / darinn sie auch als S. J. H. Vnterthanen / volgen/erscheinen/vnd furstehende notturfft helffen beraten vnd erwegen / Welchs sie sonst inn den fellen/dar es die stewr oder anlage ihrer güter nicht belangte/gar nicht thetten/ so mag es auch mit des Rahts zu Braunschweig Reuers brieff / so alhir furhanden / erweist werden / das genanter Rath vnd Stat Braunschweig / vor vnseris H. Herrn Vnterthanen vnd gliedern seiner J. gnad Landschaft / sich selbst erkennen / Darzu wüsten wir E. J. H. wol etlich felle anzuzeigen / das sie vnserm H. Herrn ein solchs gethan haben / welechs sie ane das / wo sie S. J. H. vor ihren Landsfürsten nicht hielten/wol vnterlassen hetten / deshalb was E. J. gnad dieses puncten halber furgewant / ist gantz bodenlos / nichtig / vndienstlich vnd vnschlieslich/vnd reimet sich hieher gar nichts.

Dann von wegen der appellation sachen / das E. J. gnad abermals nicht gestehen / das vom Rathe vnd Stadt zu Braunschweig an vnserm H. Herrn / geappelliert werde etc. So wirt es doch von wegen E. J. gnad nicht geständigkeit / gar nicht vnterlassen / dann vnlaugbar war ist / das nicht allein vor zwanzig / vnd mehren / sondern auch vber lengste veriarthe zeit
des

des rechten / vom Rathe an diese Hertzen
vnd Herrn / so alhir zu Wulffenbüttel geregis
ert haben / geappelliert ist worden / wie dant
inn newigkeit noch stzt vor etlichen wenig wo
chen erschienen nechsten jars / die Pfintzinger
alher vom Rathe zu Braunschweig geappelli
ert / der Rath auch solcher appellation / deferi
ert / vnd inen inn solchen fellen / mandieren vnd
inhibieren lassen / wie es zu jder zeit die gelegen
heit der sachen erfordert / vnd die acta von sich
geschickt haben / vnd noch schicken / Wenn nu
die Stadt Braunschweig / E. J. gnad vnd ire
Eltern vor ire rechte Landsfürsten recognoscē
ert hetten / So worden sie solchs / vngewei
felt / nicht gethan haben.

So können E. J. gnad auch / mit irer vns
wissenheit / das es ire inn rugken geschehen sein
solt / sich nicht behelffen / dann vielen leuten
vnd der gantzen Stadt Braunschweig / ist es
wissent / das vnsers H. Herrn / Herr vnd Va
ter / Christlicher gedechtnus löblichen zugeden
cken / ein statlich Hoffgerichte / dar selbst inn
der Stadt ein lange zeit gesetzt / geordnet / vnd
gehalten / vor das selbig / sein viele vnd allerley
rechtliche hendel vnd sachen / vom Rathe zu
Braunschweig per viam appellationis gescho
ben / deuoluiert / vnd darselbst ausgeführt wor
den / welchs zu dem / das es offenbar / mit den
acten / vorm selben Hoffgericht eingewant /
vnd noch furhanden sein / mehr als gnugsam
lich kan erweist werden / Das alles hat ihe

B iij E.

E. J. B. Herr vnd Vater gewust / gelitten / zu
gesehen / vnd daran kein einsperrung gethan /
vnd ist also vnser B. Herr noch itzt / wie aus
diesem allen abzunemen / in possessione super
rioritatis der Stadt Braunschweig / vnd das
E. J. B. vnd der selben Eltern / sich nie zu keis
ner zeit / sonder allein dis teil / der Hoch vnd
Oberigkeit an Braunschweig / vnd den an vnd
inliggenden Stifften / gebraucht hat / Wie
mag dann E. J. B. so vmbedechtiglich furges
ben? Das vnser B. Herr / die Hoch vnd Obe
rigkeit nie besessen noch gehapt sol haben? So
sie doch noch heutigs tags darinnen sitzen / vnd
befunden werden.

Vnd was bedarff es viel wort / so des von
nöten / wüsten wir E. J. B. etlich ire eigen
schrifften vnd ires Vaters / furzulegen / darin
nen sie etlicher beschwernus / so nach zeiten E.
J. B. vnd der selben Eltern begegnet sein sol
len / vber die Stadt Braunschweig / das Clo
ster Egidien / vnd auch die andern Stiffte
beklagt / vnd D. B. Herrn als iren Landsfür
sten gebeten haben / sie des billichen vnd glei
chen zuweisen etc. Wenn nu E. J. B. vnd
ire Eltern die Oberigkeit vnd Hoheit an
Braunschweig / vnd den selben Stifften mit
herbracht hetten / so were solchs schreibens E.
J. B. vnd irer Eltern / als den sie mit vnterwor
ffen / nicht nötig gewesen.

Zu dem / liggen die Stadt vnd angezogen
Clo

Closter vnd Stifft / in vnser gnedigen Herren Fürstenthumb / district vnd territorio / werden mit S. J. B. Lande vmbbringet vnd beschlossen / vnd darinn vnd daraus / bis an E. J. B. Fürstenthumb / zuergleiten haben / Welchs ihe E. J. B. zu guter massen wissen / vnd bisher nie widerfochten haben / vnd noch heutigs tags mit guten fugen bestendiglich nicht anfechten können.

Betreffen den Stifft Liriaci / ob E. J. B. am selben vor auffrichtung des Mindischen vertrags / die helffte der Prebenden zuuerleihen gehapt mögen haben / so können doch E. J. B. gnad itzt hernacher daran nicht mehr / dann die vierte Prebenden verleihen / Dann die helffte der Prebenden ist Höttingisch gewesen / welche Berechtigkeith E. J. B. Vater (einhalt des vertrags zu Minden) erblichen verlassen hat / das itzt nach rechtem Turno beide vnser B. Herrn / Hertzog Erich / vnd Hertzog Heinrich etc. drey / vnd E. J. B. die vierte zuuerleihen haben / wie auch hochgedachte D. B. Herrn E. J. B. hinforder mehr zuuerleihen / nicht gestaten werden.

Das aber aus der Erbteilung zuuernemen stehe / das E. J. B. der Stifft Liriaci sampt seinē Prebenden halber zustendig sein sol etc. Das wirt freilich die teilung zwischē Wulffenbütel vnd Zelle auffgericht / noch keine ander / nicht sein / dan als die gemacht ist worden / haben die
Hertzogen

tzogen zu Göttingen lengst mit den Hertzo-
gen/so Wulffenbüttel vnd Zelle ingehapt/ges-
teilt/vnd vor vnd nach der Wulffenbüttelschen
vnd Zellischen teilung/bey irem halben teil der
Prebenden auffm Berge sanct Liriaci/geblic-
ben sein/welche Berechtigkeith/wie hie oben
gnugsamlich angezeigt/Nu auff vnsern gnedig-
gen Herrn vnd S. J. B. Erben gefallen ist/
Vnd weil dieselbig E. J. B. angezogen Erb-
teilung/den verstant/so sie dar aus gern erz-
wingen wolten/nicht geben kan noch mag/
So glauben vnd halten wir es dauor/das
solche teilung inn dieser welt noch nie geschrie-
ben oder gemacht sey/damit E. J. B. das er-
weisen wollen/das der Stifft sanct Liriaci/
die Stat Braunschweig vnd anders/zum hal-
benteil sampt seinen Prebenden E. J. B. gnad zu-
stendig sein sol.

Aber zubesterckung des/das vnser S. Her-
ren alle hohe vnd niddere Oberkeith/gebote/vnd
verbot/auch gericht/recht/vnd die gantze welt-
liche Jurisdiction auffm Berge vnd Stifft
sanct Liriaci/als dem rechten natürlichen
Landesfürsten gehörig sein/So sagen wir/
das derselbig Stifft vnd Berg sanct Liriaci/
inn vnsern gnedigen Herrn Fürstenthumb
vnd lande/ane mittel ist gelegen S. J. B. vnd
dern Eltern/haben aldar gebote vnd verbot
exercirt vnd geübet/vnd die darselbst noch ist
vben/haben aldar gleit vnd sicherheit gegeben/
etliche Vbeltheter von dar langen vnd alher zu
gefeng

Gefengnus bringen lassen / so müssen auch die
senen / welche aldar zu wonen nicht wollen ges
litten werden / vnser **S. Herrn** willen vnd ab
trag dauor machen / vnd also inn dem seiner **E. f. B.**
S. willen erlangen / Dergleichen was die
Stiffts personen mit andern / vn̄ iren eigen ver
wantē / des orts zuthun haben oder gewonnen /
das haben sie alweg alhir gesucht / vnd halten
es auch noch also. Es ist auch der selb Stifft
vor alters her / vber aller menschen gedechnus /
diesen fürsten steuerbar gewesen / inmassen er
dann noch ist / vnd haben den zu Landreisen /
Steuern / Landtagen / vnd inn andern oblig
gen gefolgt / wie sie dann noch thun / vnd zu
thun schuldig sein / Das vnd dergleichen were
E. f. B. mit vielen geschichten vnd hendeln /
ane alle mühe / gnug vnd wol zubescheinen vnd
anzuzeigen / daraus **E. f. B.** leichtlich zuermes
sen haben / das derselb Stifft nicht von wegen
des vierten / odder halben teils / **D. S. Herr**
ren vor einen mit Landsfürsten / sonder ane
vnterscheid / vor iren einichen / rechten / natür
lichen Landsfürsten erkennen vnd halten /
wie das ire schrifften / wort vnd thaten inn al
len iren hendlen teglichen ausweisen / darumb
ist solcher vngegrünter angegebener vnter
scheid / gantz vnschlieslich / vnd reimet sich gar
nicht.

Das aber **E. f. B.** vor etlichen jarn etlich
ire widderwertige vom Berg sanct Liriaci ha
ben ablangen lassen etc. Desselben haben **E. f. B.**

D. S.

B. weder fug noch recht gehabt / vnd ist mit
lauterm freuel / eigener gewalt vnd de facto ge-
schehen / welchs aus erzelten gründen vnd vrsa-
chen / inn **S. J. B.** Hoch vnd Oberigkeit vnd
derselben Fürstenthumb einzufallen **E. J. B.**
gar nicht gebürt hat / vnd wissen das seine **J. B.**
B. sich solchs eigengewaltigen thetlichen ein-
griffs / mehrmals beklagt / Auch **E. J. B.** sol-
ches bisher nicht gebillichet / noch nachgege-
ben / viel weniger vergessen hat / sonder **S. J. B.**
B. ist der zuuersicht / **E. J. B.** werden ire da-
vor abtrag thun / wie sie dann zuthun schuldig
sein / damit **S. J. B.** nicht verurfsacht werde /
sich des anderer gestalt zubeklagen / so können
auch **E. J. B.** keinen fal anzeigen / denn da be-
vor **E. J. B.** vnd ire Eltern aldar geübet het-
ten.

So sein auch **E. J. B.** inn dem zu milde
berichtet / das vnser **B. Herr** den Stiff **Liri-**
aci / durch ire schatzung verurfsacht haben solle /
den an seinen gütern zubeschweren etc. Dann
S. J. B. hoher beschwerden oder steur / von
dem selben Stiff nicht nemen / dann sie selber
auff einem gemeinen Landtage / vnserm **B. H.**
als frem rechten / einichen Landsfürsten da-
von zugeben / neben gemeiner Landschaft be-
willigt haben / derwegen **E. J. B.** vnd ander
mit patronen / dern wir keinen mehr wissen /
dann Hochgedachten **D. B. H. Hertzog Eri-**
chen zu Braunschweig / dauon mit **D. B. Her-**
ren

ren Hertzog Heinrichen zureden / kein vrsach
haben mögen / vnd so E. J. B. sampt den an-
dern / des nicht wissen zuunterlassen / so sollen
E. J. B. sonder zweiffel antwort gnug finden
vnd bekommen / Es wirt sich aber vnser B. Herr
deshalb irer hohen Landfürstlichen Hoch-
Ober / vnd Berechtigkeith gar nicht begeben.

Von wegen des Closters sanct Egidien /
das alle Berechtigkeith / so am selben Closter
die Hertzogen zu Braunschweig hergebracht
zur gleichen helffte E. J. B. zustendig sein sol-
len etc. Hat E. J. B. vns inn voriger vnser ant-
wort gehört / das solch Closter / sich nach nie-
mands anders / vnter allen Fürsten zu Braun-
schweig vnd Lüneburg / als nach vnserm gnedi-
gen Herrn / als dem rechten einichen natürli-
chen Landfürsten / mit aller schuldigen vnter-
thenigkeith gerichtet / Wie dann S. J. B. steur-
reisen / volge / herfarten / ablager / vnd ander
mehr pflicht vnd gerechtigkeit / daran erfessen
vnd hergebracht / das sie auch S. J. B. wochen
wagen vnd anders gehalten / sich von S. J. B.
die Ebte vnd personen / straffen vnd regis-
ment haben ordnen lassen / dern keins E. J. B.
noch ire Eltern widersprochen noch angefoch-
ten / das aus den vnd andern vielen gründen / so
zuerzelen zu lang sein wolt / allein vnser B. Herr
vor desselben Closters rechter einicher Land-
fürst erkant / vnd gehalten werden mus / vnd
auch ist / dann wo das Closter gewust / vnd
mit bestande hett thun mögen / sich solcher
D i j beschwert

beschwerden vnd pflicht zu weigern vnd auff
zuhalten/das E. J. B. ire mit Landsfürst ge
wesen sein solt etc. Hetten sie solche pflicht/
steuer/vnd bürdien nicht getragen / vnd sonder
zweiffel E. J. B. darinn angefallen / vnd ret
tung gesucht/welchs doch nie geschehen/ son
der war ist/als sie vor etlichen jarn inn anfang
E. J. B. ires regiments/von etlichen iren Clö
ster gütern / so viel der inn E. J. gnad lande ge
legen/E. J. B. ires gefallen keine steuer geben
wollen / vnd vermeinten / deshalb befreiet zu
sein/haben E. J. B. an vnsern gnedigen Her
ren alher geschrieben/das sein J. B. sie als jr
Landsfürst dahin halten solte etc. Damit E.
J. B. selber beband vnd gestanden/das S. J.
B. desselben Clusters Landsfürst weren/wie
sie dann auch sein/vnd alle Hoch vnd Oberig
keit vber dasselb Kloster haben.

So geben die Vertreg vnd Erbteilung ni
cht mehr/dann das E. J. B. vnd vnser gnedig
ger Herr die freiheit auff sanct Egidien Hof
fe/auff Liriaci Berge etc. Idoch nicht anders
zuuerstehen / dann so viel dern nicht Höttin
gisch gewesen / im sampten behalten / Noch
darff E. J. B. vermessenlich schreiben / das al
le Berechtigheit (wiewol ane grund) E. J. B.
zum halben teil am selben Kloster mit zusten
dig sein sollen/welchs sich doch inn keiner Erb
teilung befindet/vnd weil dasselbig Kloster hie
her / dienstbarkeit / pflicht vnd schatzung ge
tham

than vnd gegeben / so ist es sbe ein bestendige/
beweifung vnd anzeige / das vnser B. Herr vnd
der selben Voreltern / vnd nicht E. J. B. oder
derselben Voreltern / desselben Closters Land
desfürst gewesen vnd noch sein / wo sie das
auch nicht gewesen / hetten sie sich liederlich
darvor wissen auffzuhalten / das also / das wid
derwertige war ist / wer schatzung / steur / be
schwerden pflicht vnd vnpflicht zunemen hat /
das der selb der rechte einicher Herr / Oberer /
vñ Landsfürst sein mus / Darumb hat V. B.
Herr vber das selbe Closter vnd seine güter /
Procuratores vnd Jurstender zusetzen / wol
fug / macht vnd recht / wie dann S. J. B. vnd
ire Eltern vor langen jarn ehe das Closter inn
abgang komen / vnd vor dieser zeit darselbst
Jurmünder bestellt / geordnet / vnd gesetzt / wel
che E. J. B. vnd ire Eltern gar nicht anges
fochten haben / Wor aus E. J. B. zuermess
sen / das vnser B. Herr sich E. J. gnad zu nach
teil / inn ire Ober vnd Berechtigkeith nicht ein
getrungen hat / auch zuthun nie willens gewe
sen vnd noch nicht sein.

Wenn aber die zeit gebe / das ein smals da
von geredt möcht werden / wer sich zum an
dern inn sein Jurstenthumb / Hoch vnd Ober
keit / eingetrungen hette / so solte sich das inn
den Emptern vnd Berichten zur Newenburg
vnd mehr andern örtern / wol ausfändig mach
en / das E. J. gnad solcher beschuldigung sich
schwerlich entbrechen worden / Versehen vns

H ist derwe

derwegen E. J. gnad werden von dieser frey
vmbefügten suchung abstehen / vnd D. S. Her
ren an iren gesetzten Procuratorn / vnd der
Hoch / Ober / vnd Berechtigkeith des Closters
sanct Egidien nicht hindern / jnn massen sie
dann zuthun / weder grund / fug / noch vrsach
haben mögen.

Aus diesem allen / hat E. J. S. leichtlich zu
uernemen / das D. S. Herr Hertzog Heinrich
zu Braunschweig etc. allein der einicher rechter
natürlicher Landsfürst / der Stifft vnd Stat
Braunschweig ist / vnd ob E. J. S. einicherley
freiheit oder Berechtigkeith / laut iren angezogē
Erbteilungen / daran bekräftigen könten / das
solchs nur ein gantz geringer eigenthumb / vnd
kein Hoheit oder Oberigkeith were / vnd den
noch D. S. Herrn Hertzog Heinrichen / alle
vnd jede Jurisdiction / hohe vnd niderige Obe
rigkeith / sampt alle dem / was die Hertzogen zu
Höttingen von gerechtigkeit vnd eigenthumb
gehapt / vnd was darzu S. J. S. laut der Wul
ffenbüttelschen vnd Zellischen teilungen gebürt
vnd also das meiste vnd gröste teil des eigen
thumbs / an der Stadt Braunschweig / vnd
derselben an vñ jnliggenden Stifften / als dem
einichen rechten natürlichen Landsfürsten zu
stendig vnd gehörig sein / Vnd das deshalb E.
J. S. der Stat vnd Rathe zu Braunschweig /
vnd dem Stifft sanct Liriaci / mit keiner billig
keit zu inhibieren gehapt / vnd was des gesche
hen sein möcht / das solchs an jm selber wider
rechtlich / nichtig / krafftlos / vnd von vnwerden
ist /

ist/vnd die angezogen Stiffte vnd Stadt / inn
dem E. J. B. zugehorsamen/vñ vnser B. Herr
E. J. B. auff ire gethan schreiben zuwilfarn/
Keins wegs schuldig gewesen/ Auch das vnser
ersten gelegten gründe/ E. J. B. vermessenlich
chem schreiben nach/ nicht vmbedechtig / bo
denlos vnd lose wort/sonder solche starcke/ge
waltige / wol befestnete/ergünzte/gesetzte/grund
festen sein/das dieselben bisher von E. J. B.
inn dem wenigsten / mit E. J. B. blossen fur
geben/welchs auff lauter nichtgestendig gebau
wet/vnd ein leres lose gedresche ist / nicht auff
gelöset/vielweniger vmbgestossen sein/sondern
vor E. J. B. wol vnabgeleinet bestehen blei
ben werden. Das wir vns an stat V. B. Herrn
Hertzog Heinrichs etc. zu E. J. B. versehen
wollen/E. J. gnad werden hinfurder S. J. B.
mit solcher vmbefügten anmassung/der Hoch
vnd Oberigkeiten vnd anderer Berechtigkei
ten/an den angezogen Stifften vnd der Stadt
Braunschweig sich enthalten/vnd V. B. Her
ren an S. J. B. lengsten rawsamen hergebrach
ter possession vnd gebrauch/vnturbiert bleiben
vnd gewehren lassen/ Das haben wir E. J. B.
aus notturfft hochernants V. B. Herrn vnd
vnser selbst/hinwider zur antwort nicht wollen
bergen/Sonst E. J. B. alzeit vntertheniglich
zudienen/sein wir willig/Datum vnter S. J.
B. Secret/am tag Steffani Prothomartins
Anno M. D. xl.

Vielhochgedachts V. B. Herrn Hertzog
Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig
vnd Lüneburg etc. verordente Hoffrethe.

An V. B. Herrn/Hertzog Ernstten etc.

Das dritte widder schreiben / Herz
zog Ernst zu Lüneburg etc.

Von Gottes gnaden / Ernst Herz
zog zu Braunschweig vnd Lüneburg etc.

Unsern grus zuuorn / Erbarn /
Hochgelerten / lieben getrewen / Wir haben
hieueor / an den Hochgebornen Fürsten / Her
ren Heinrichen Hertzogen zu Braunschweig
vnd Lüneburg etc. etlicher sachen halber / so
sein lieb widder die Ersamen vnser lieben getre
wen / Burgermeister vnd Rath vnser Stadt
Braunschweig / eins newen gebewes halber /
auch mit verordnung Fürstender dem Clo
ster Egidij / furgenomen / vnd vns an vnserer
Landsfürstlichen Hoch / Ober vnd Berechtig
keit als vns an der Stadt Braunschweig / dem
Closter Egidij / vnd dem Stifte sanct Liriaci
zustendig vnd gehörig / zu nachteil vnd verkür
zung gereichen möchten / geschrieben / sein lieb
freundlich dauor gebeten / vnd vns darneben
aller gebürerbotten / wollen vns auch versehen /
so S. L. solchs furkomen / sein lieb würde bes
rhärts ires furhabens abgestanden / auch vns
mit solchen widersetzigen / vnwarhafftigen /
grundlosen schrifften / wie jr ane fug / freuen
lich gethan habt / nicht belestigt haben / weil jr
aber solch vnser schreiben / vnd rechtmessige bil
liche

liche bitt vnd er bieten / aufferhalb seiner **L.** be-
felch / mit vnerfindlichen spitzigen / aber vnge-
gründten antworten / habt vnterstanden abzu-
leinen / haben wir euch vnsern nottürfftigen ge-
genbericht zuthun / nicht vnterlassen mögen /
des versehens / jr würdet dieselbige gedachtem
vnserm Vettern angezeigt haben / daraus sich
sein lieb zuberichten gehabt / das sie jres furne-
mens vmbefügt / vnd derwegen freuntlich dar-
von abgelassen hette.

Nhun ist vns aber diesen nachmittag / ein
widerschrifft von euch zukomen / der datum ste-
het am tag **Steffani Prothomartiris** / welche
mit vielen hönischen Worten / vnwarhafftigem
dargeben / vngetrewen widderholungen / vnd
falschen einfurungen / gespicket / vnd dermas-
sen gestalt ist / das wol war / das vnser warhaff-
tiger gegründter gegenbericht / solcher euwerer
vngegründten schimpfflichen widderschrifft /
wie jr schreibt / nicht wirdig / dann derselbe ist
auff beständigem grunt / warheit der geschicht /
guten Erbteilungen / Vertregen / vnd sonst ge-
sätzt / das er vor euch vnd menniglichem wol
vnvmbgestossen bleiben wirdet / wir haben es
auch kein schew / zu verhör vnd erkantnus / ver-
möge der Erbuertrege / vnd an alle ehrbarliche
vnpartheische örter / komen zulassen / wie wir
vns hiebeuor mehrmals erboten / vnd noch er-
böttig sein / derhalben jr auch vns mit euwerer
vermesseneit / vnd hönischem schreiben / wol
hettet

I

hettet verschonen mögen / vnd wiewol euch die
selbige mit gleicher münzt könten bezalt wer-
den / So wollen wir dennoch mehr vnser selbs
ehren / dann ewer hohe verursachung / daran be-
dencken.

Vnd weil wir vermercken / das jr euch auß-
serhalb befehl ewers Herrn / mit solchen ver-
messen grundlosen schrifftten / die wir vnser wei-
tern antwort / billich vnwürdig achten mögen /
vernemen lassen / so wissen wir vns mit euch /
derhalb inn keine weitere wechselschrifftten ein-
zulassen / vnd lassen dieselbig / als die ane befehl
ewers Herrn geschehen / auff irem bodenlosen
grunde / freuenlicher vermessenheit / vnd vnwer-
den beruhen.

So aber vnser Vetter Hertzog Heinrich /
vns auff vnser gethane schreiben vnd gegenbe-
richt beantworten / oder vns zuerkennen geben
wirdet / das seiner lieb meinung / inn allermas-
sen vnd von wort zu worten / wie ewer schriff-
ten ausweisen / sey / vnd sein lieb dieselbige / als
vor sich gethan / erholen wirdet / So wollen
wir alsdann seiner lieb (so von nöthen) mit
weiterm bericht / bestendiger ableinung / vnd
guten fugen beiegen / vnd das darthun / das
ewer schreiben auff vngrund / vnd die vnser /
auff der warheit / vnd recht gegrüntem fu-
gen / sollen befunden werden. Das möchten
wir euch hinwider nicht verhalten. Datum
Zell

Zell am Sonnabend nach Circumcisionis Do
mini/Anno etc. xl.

Ernst manu
propria.

Den Ehrbarn vnd Hochgelerten/vnfern
lieben getrewen/verordenten Rethen zu
Wulffenbüttel.

Darauff haben die Reche Hertzog
Heinrichs/diese folgende antwort zum
dritten mal gegeben.

Durchleuchtiger Hochgeborne
Fürst/Erwer. J. S. sein vnser vnterthe
nig/willig/bereite dienst/zunorn/Hnediger
Herr/Wir haben E. J. S. widder schreiben/
des Datum stehet Sonnabend nach Circum
cisionis Domini/dieses stzlauffenden Jars/
empfangen/darinn sie allenthalben erholen/
wes E. J. S. an den Durchleuchtigen Hoch
gebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Heinri
chen den Jüngern/Hertzogen zu Braun
schweig vnd Lüneburg etc. vnfern gnedigen
Herrn/vns/vnd wir widderumb abwesens S.
J. S. zur antwort an E. J. gnad geschrieben
haben/welchs eins gantz ehrnletzigen ein
halts/
J ij

halts vnd mit vielen ehrnrürigen worten / vnd
scharpfen iniurien verblümelirt ist / als das
vns er vorig antwort / mit hönischen worten /
vnwarhaftigen dargeben / vngetrewen wid-
derholungen vnd falschen einfurungen gespi-
cket / vnd dermassen gestalt / das wir weiterer
antwort nicht würdig sein sollen etc.

Derwegen können wir E. J. B. vns er not-
turfft halber / vnbeantwortet nicht lassen / das
E. J. B. solcher repetierung / was allenthalb
dieser sachen halber / vor schrifften an hochge-
dachten D. B. Herrn / auch zwischen E. J. B.
vnd vns ergangen sein mögen / ane noth gewes-
sen / dann beiderseits gewechselte schrifften / sol-
ches alles gnugsamlich ausfüren.

Vnd ob wol E. J. B. vns ers ergründten
vnd warhaftigen gegenberichts (wie wir ver-
mercken) bewegt worden / vnd ire derselbig ni-
cht geschmeckt / so haben wir doch / abwesens
viel hochgedachts D. B. Herrn / vnd zuerhal-
tung seiner S. J. wolergründten / vnd befüg-
ten inhabenden Erbgerechtigkeiten / denselben
E. J. B. nicht wissen zuuerhalten / wo auch
das alles / was wir darinn angezogen / sampt
den verlassungen / brieffen / sigeln / vnd erbuer-
tregen / zu grunde von E. J. gnad besichtigt /
vnd erwogen worden / were bey vns gar kein
zweiffel / E. J. gnad würden es dermassen / wie
ire nach lengst geschrieben / befunden haben /
als

als es dann auch warhafftig vnd ergründet/
sol erfunden werden / vnd von E. J. B. vnd
menniglichem wol vnymbgestossen bleiben /
wie es dann bisher vnd noch / von E. J. B. mit
keinem grunde verlegt ist / noch verlegt kan wer
den.

Vnd wenn E. J. B. gleich noch so hochtra
bende / prechtige / verdriesliche scharpffe wort /
dargegen auswürffen / so sein wir doch darab
zum wenigsten erschrocken / dann wir mehr als
gewis / das sie dieselbigen schmehe wort / vnd
angezogen E. J. B. vertrege vnd vngründe / sol
che ire vmbefügte suchung / vnd vnrechtmessi
ge anmassung / nicht bekrefftigen noch ausfü
ren werden / hetten vns derhalber zu E. J. B.
solcher bösen karten / das wir hönisch geschrie
ben / vnwarheit berichtet / vngetrewlich wid
derholet / vnd falschlich eingeführt haben sol
ten / gar nicht versehen / Dann wir (ob Gott
wil) dauor nimer wollen erkant / befunden /
noch des mit warheit vberwiesen werden / wol
ten auch nicht liebers / dann das einsmals / die
se sach an gebürenden enden / zu verhör vnd be
sichtigung komen möcht / solt sich vielmehr das
widderspiel / bey E. J. B. ereugen / vnd geschi
cht vns mit solcher schmelichen aufflage / dar
zu wir E. J. B. nicht vrsach gegeben / gewalt
vnd vngütlich.

Das vns auch E. J. B. irer fernern beant
wortung vnwürdig achten / vnd nicht mehr mit
vns wechseln wollen etc. Das müssen wir ges
chehen

J iij

schehen

sehen lassen/wir achtens aber dauor/das es
E. J. B. an fernern grunde vnd antwort/
mangelt/ fürnemlich/ weil E. J. gnad vielen
grunds vnd fugs sich berhümen/vnd doch zum
wenigsten nichts dauon/dann blosser prechtige
auffgeblasen wort/darthun/der selben berüm-
pffen gründe gantz verschweigen/vnd auff böse
vnuwarhafftige/spitzig schmehewert/sich thun
begeben/das wirs nicht anders können verste-
hen/dann das E. J. B. wir das geschwer der
warheit/mit vnserm negsten beständigen gegen
bericht/zuhart auffgestochen haben/dardurch
sie zu solchen vnfürstlichen vnd vngegrüntem
iniurien bewogen worden/die wir vmb vnser
gelimpffs willen/E. J. B. noch zur zeit/mit
dieser vnser gelinden verantwortung/inn vn-
terthenigkeit zu gute halten wollen.

Vnd darneben dienstlich gebeten haben/
vns mit solchen hefftigen schmeheschriefften
vnd worten/hinforder vmbelästigt zulassen/od-
der wir werden verursacht/zuerrettung vnser
ehren/gleiche farbe E. J. B. dargegen zukar-
ten/dann ob wir nicht E. J. B. inn irem stan-
de gleich/oder ebenbürtig/so ist vns doch vn-
ser ehre so lieb/als E. J. B. die ire sein mag.

Damit auch E. J. B. vnd menniglich see-
hen möge/das wir vnserer gegeben antwort/
kein schew tragen/vnd offenbar werde/das
wir von E. J. B. vngütlich neben aller war-
heit/

heit/mit solchen vnerfindlichen schmehewor-
ten angegriffen worden/So sein wir entschlos-
sen/zu erretung vnser vnschuld/vnd anderer vr-
sach halber / solche E. J. B. vnd vnser beider
seits gewechselte schrifften/inn einem offnenem
druck/ausgehen zulassen/vnd meniglichs ur-
teil zuunterwerffen / der zuvorsicht / das vns
ein jeder solcher bezichtigung / vnd falschen
aufflage/entschuldigt nemen/vnd E. J. B. inn
irem vngegründtem fergeben keinen beyfal-
thun wirdet. Schicken darauff E. J. B. der
selben gedruckten Exemplar eins / hiemit zu/
das wir E. J. B. inn vnterthenigkeit/herwid-
der nicht wolten bergen/ Datum vnter Hoch-
ermelts V. B. Herrn Secret/Dornstags nach
Oculi/ Anno etc. xl.

Hochgedachts V. B. Herrn verorden-
te Hoffrethe/zu Wulffenbüttel.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Für-
sten vnd Herrn/Herrn Ernsten/Hertzogen/
zu Braunschweig vnd Lüneburg etc. vnsern
gnedigen Herrn.

Lis im D inn der vierden Columna inn
dem andern vnderscheide inn der andern zeil/
schätzung vor satzung.

Gedruckt zu Wulffenbüttel durch
Henningk Rüdern.

Anno. M. D. xl.

QK 9/1957

(X2206242)

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

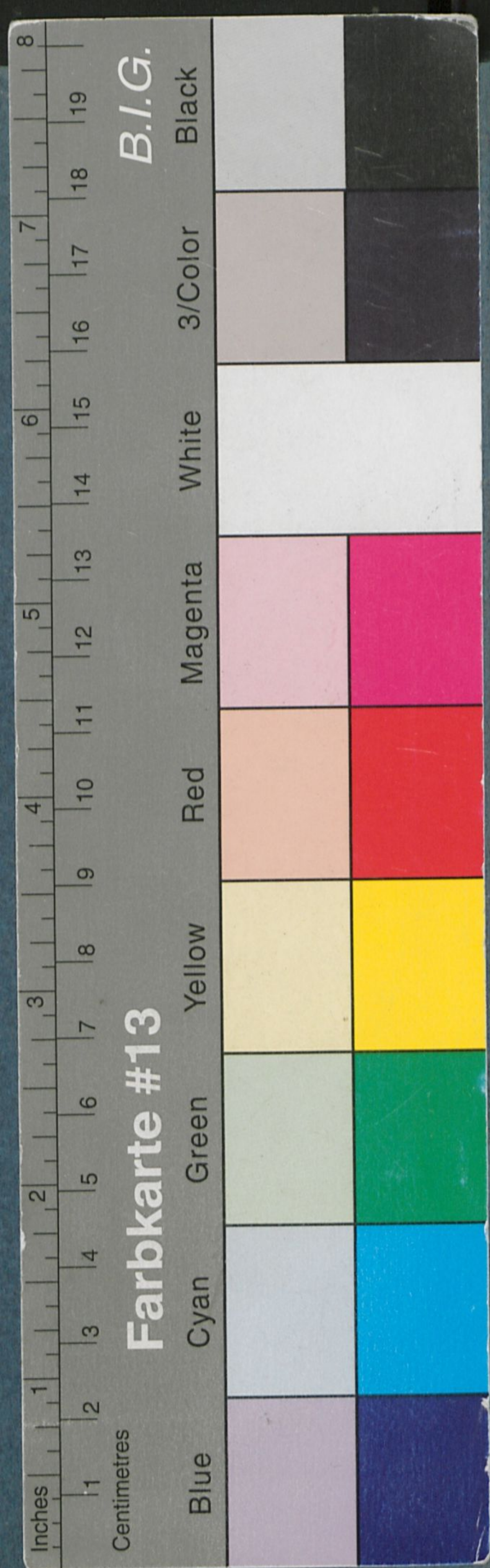
[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

24







19, 6 Qk. XIX, 6.

V c
1957

Ergangene schrifften in
schen des Durchleuchtigen Hochgebornen
fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichs des Jüngern/
Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ etc. Hoff-
rethen / vnd dem Durchleuchtigen Hochgebornen für-
sten vnd Herrn / Herrn Ernstens / Hertzogen zu Braun-
schweig vnd Lüneburg etc. Der Stadt Braunschweig/
der dar an / vnd inliggenden Stiffte vnd Closter vnd an-
derer gerechtigkeit halber / darinn zubefinden / Mit was
vngrunde / der Churfürst zu Sachsen vnd
Landgrafe zu Hessen / von wegen der Stadt
Braunschweig / inn irem vnersindlichem / vermeinten / vn-
warhafftigem / offnem ausschreiben / an beide Chur-
fürsten / Pfaltz vnd Brandenburg ausgangen /
bericht gethan haben.

